

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg- Vorpommern e.V. zum Entwurf des 3. Änderungsgesetzes KiföG im Rahmen der Landtagsbefassung

Die LIGA bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des 3. Änderungsgesetzes KiföG im Rahmen der Landtagsbefassung Stellung nehmen zu können.

Die LIGA vertritt 70% der Träger von Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern, das sind rund 750 von derzeit ca. 1070 Einrichtungen.

Da das 3. Änderungsgesetz KiföG schon Anfang Juli 2010, also ca. 3 Wochen nach dem Einreichen der schriftlichen Stellungnahmen und ca. 2 Wochen nach der Anhörung vor dem Sozialausschuss des Landtages beschlossen werden soll, bezweifeln wir, dass es möglich ist, die Antworten der 15 Sachverständigen zu den 83 Anhörungsfragen sorgsam auszuwerten.

Wir konzentrieren uns bei der nachfolgenden Beantwortung der Fragen auf aus unserer Sicht wesentliche Fragen und fassen sinngleiche Fragen zusammen.

Zum Bereich der Kindertagespflege äußert sich die LIGA nicht, weil in ihrer Trägerschaft keine Kindertagespflege angeboten wird.

1. Allgemeine Bewertung

Fragen 1.1./ 1.2./ 1.3./ 1.6./ 1.7./ 2.3.

Verdienst des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, dass durch einen teilweisen Ausgleich der höheren Inanspruchnahme und die Umstellung der Finanzierung auf eine Förderung pro belegten Platz der Abwärtstrend bei dem Finanzierungsbeitrag des Landes pro belegten Platz gestoppt wurde. Dieser hat in der Vergangenheit bei gleichbleibenden Kita- Kostensätzen zu steigenden Elternbeiträgen und wachsendem Finanzierungsanteil der Gemeinden geführt und damit eine angemessene qualitative Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung weitgehend ausgebremst.

Die LIGA begrüßt außerdem folgende mit diesem Gesetzentwurf vorgenommene Änderungen:

- die ergänzte Anforderung, dass Kindertageseinrichtungen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bieten haben (§ 13 Abs. 1)
- die Formulierung der Aufgabe, alle Kinder individuell zu fördern (Präambel, § 1 Abs. 1, 2, 3)

- die Sicherung der Förderung der unter dreijährigen Kinder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter im Umfang von 30 Stunden/Woche (§ 3 Abs. 3)
- die Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten auf der Basis einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft (§ 8)
- die (leider nur teilweise) Erhöhung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit (§ 10 Abs. 5)
- die Beibehaltung der Förderung der Fach- und Praxisberatung (§ 18 Abs. 6 i.V.m. § 14 Abs. 3)
- die Erhöhung der Zeiten für die Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen auf 25 Stunden pro Jahr (§ 6 Abs. 3)
- die Formulierung der Aufgabe, mit Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und –beratung im Einzugsbereich zusammen zu arbeiten (§ 16 Abs. 3)
- die Integration der Verpflegung in das Angebot der Krippen und Kindergärten (leider nicht in Horten) und das kostenfreie Mittagessen für Kinder aus SGB II-Haushalten (§ 18 Abs. 7)

Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt jedoch leider nicht die ursprüngliche Ankündigung, die Problemstellen des bestehenden KiföG umfassend zu beseitigen.

Die Kritik der LIGA bezieht sich vor allem auf die mangelnde Zukunftsfähigkeit des KiföG. Der Gesetzentwurf enthält nur kleine Verbesserungsschritte, so dass der enorme strukturelle Entwicklungsbedarf, vor allem bei den personellen Rahmenbedingungen, grundlegend weiter bestehen bleibt.

Aus Sicht der LIGA kann dieser an fachlichen Maßstäben orientierte Entwicklungsbedarf nur durch die Festlegung entsprechender kurz-, mittel- und langfristiger Schritte zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen abgebaut werden. Einen Vorschlag für einen entsprechenden Stufenplan hat die LIGA im April 2009 eingebracht.

Der derzeitige Kompromiss, der sich auf mangelnde finanzielle Mittel beruft, wird aus Sicht der LIGA der Bedeutung der frühkindlichen Bildung nicht ausreichend gerecht. Familien können im Sinne ihrer Kinder, die jetzt in Kitas gefördert werden, nicht auf evtl. weiter reichende Entscheidungen im Rahmen der nächsten Legislatur vertröstet werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Versäumnisse bei der frühen Bildung und Erziehung von Kindern langfristig zu hohen gesellschaftlichen Folgekosten führen, z.B. für kompensatorische Maßnahmen bzw. für die nachholende Förderung, sofern sie überhaupt erfolgreich sein können.

Im Mittelpunkt unserer Problemanzeige stehen vor allem aber die Kinderrechte, denen hier aus unserer Sicht nicht ausreichend entsprochen wird; so vor allem das Recht der Kinder auf Entscheidungen nach ihrem besten Interesse entsprechend Art. 3 Abs. 1 der UN- Kinderrechtskonvention¹.

¹ »best interests of the child«: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchungen in Mecklenburg- Vorpommern von 2007 zeigen sehr deutlich einen Handlungsbedarf auf:

Festgestellte Auffälligkeiten bei Kindern (% Anteil der Kinder und Bereich der Auffälligkeiten):

- 24% Sprache,
- 18% Motorik,
- 19% psychophysische Belastbarkeit,
- 11% Sozialverhalten,
- 12% Übergewicht
- 17% Teilleistungsstörungen

Die Größenordnung der Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern ist so gravierend, dass man nicht von Einzel-, sondern von strukturell angelegten Problemen ausgehen muss.

Gesellschaftliche Problemlagen bzw. Fehlentwicklungen wirken immer massiver auf Familien mit ihren Kindern. In Kindertageseinrichtungen können diese Probleme unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht ausreichend kompensiert werden, weil Fachkräfte grundlegend zu wenig Zeit für die Förderung jedes einzelnen Kindes und für die Zusammenarbeit mit den Eltern haben.

Diese Anfangsprobleme setzen sich sehr häufig fort, können wiederum während der Schulzeit oft nicht ausreichend kompensiert werden.

Einer der gravierenden Negativbefunde für unser Bundesland besagt, dass 14% der Schulabgänger in unserem Bundesland (10% in Deutschland) die Schule ohne Schulabschluss verlassen. 100 Mio. Euro werden in M-V jährlich für die nachträgliche Förderung von 8.000 Jugendlichen ausgegeben, um die fehlende Ausbildungsreife zu kompensieren². 100 Mio. Euro fehlen aktuell für die Verbesserung der Qualität der Kindertagsbetreuung. Damit könnten die Personalschlüssel so gestaltet werden, dass sie den fachlichen Anforderungen entsprechen. Die LIGA würde es begrüßen, wenn diese Mittel durch ressortübergreifende Schwerpunktsetzung aufgebracht werden könnten.

Bildungswissenschaftler signalisieren seit vielen Jahren, dass der Schlüssel zum späteren Erfolg am Beginn liegt. Frühe Versäumnisse dürfen nicht zugelassen werden. Die Bildungsfinanzierung muss also vom Kopf auf die Füße gestellt werden, denn: **Auf den Anfang kommt es an!**

Aufgeschreckt von der zunehmenden Zahl von Jugendlichen, die am Ende der Schulzeit nicht über die notwendige Ausbildungsreife verfügen, unterstützen selbst führende Wirtschaftsvertreter die Qualitätsentwicklung der frühen Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (z.B. Mc Kinsey Unternehmensberatung, Telekom- Stiftung, Bertelsmann).

Grundlegender fachlicher Maßstab der durch den Gesetzentwurf vorgesehenen individuellen Förderung müsste sein, Entwicklungsauffälligkeiten zu verhindern. Hierauf sollten sich alle Anstrengungen orientieren. Das erfordert ausreichende Rahmenbedingungen.

Ein stark ausgeprägter intervenierender Ansatz kann im frühen Kindesalter unter Beachtung der Kinderrechte und aus fachlichen Gründen nicht akzeptiert werden.

² Lt. Jürgen Goecke, Chef der Bundesagentur für Arbeit Nord: als dpa-Meldung in SVZ vom 19.4.2010

Außerdem werden die dafür zusätzlich eingestellten finanziellen Mittel nicht reichen, um der großen Anzahl der zu fördernden Kinder gerecht zu werden.

Die Zukunftsfähigkeit unseres Bundeslandes wird von der Leistungsfähigkeit der nachwachsenden Generation bestimmt. Diese Erkenntnis sollte Ansporn sein, das Bildungssystem schnellstmöglich zu verbessern. Eine Bildungsreform, die es sich zum Ziel setzt, jedes Kind zum größtmöglichen Erfolg zu führen, ist nötig. Sie ist eine der zentralen Zukunftsaufgaben unserer Gesellschaft. Das Schwedische „Vorschulsystem“ bietet hier ein hervorragendes Beispiel.

„Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen und vorschulischen Bildung für alle Kinder ist ein wichtiger Bestandteil einer Bildungsreform zur Beseitigung unzureichender Bildung. Angesichts der immensen Folgekosten unzureichender Bildung, die sich aus der langfristigen Dynamik der Volkswirtschaft ergeben, wird es höchste Zeit, dass Deutschland echte Bildungsreformen angeht... Blicke die unzureichende Bildung hingegen weiterhin in unverändertem Maße bestehen, so würde dies die Zukunft unserer Kinder mit enormen volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kosten belasten. ...Zügige Bildungsreformen sind erforderlich, damit langfristig hohe wirtschaftliche Erträge generiert werden können“³

Die Forderungen zur schnellstmöglichen Verbesserung der Rahmenbedingungen, die die LIGA erhebt, sind deshalb notwendig und mit Blick auf die gesellschaftliche Verantwortung gegenüber den Kindern und aus volkswirtschaftlicher Sicht dringend geboten.

Es führt mindestens mittelfristig kein Weg daran vorbei, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern wesentlich mehr finanzielle Mittel bereit stellen muss, damit die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern den fachlichen Anforderungen entsprechen kann.

Zudem sind die Elternbeiträge grundlegend sozial gerechter zu gestalten und in der Höhe zu überdenken. Wenn man davon ausgeht, dass die frühkindliche Bildung ebenso wie die schulische und hochschulische Bildung eine staatliche Aufgabe ist, so erschließt sich zunächst nicht, warum ausschließlich bei der frühkindlichen Bildung Elternbeiträge erhoben werden. Zudem sind die Elternbeiträge im Vergleich zu anderen Bundesländern und anderen EU-Ländern vor allem im Krippenbereich sehr hoch und stellen für junge Familien eine wesentliche finanzielle Belastung dar.

Aus Sicht der LIGA liegt in der qualitativen Ausgestaltung der frühkindlichen Bildung und der schrittweisen Entlastung der Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung eine der großen gesellschaftspolitischen Herausforderungen. Diese können nicht aufgeschoben werden.

2. Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

Fragen 2.1./ 2.2./ 3.2.

Aus unserer Sicht ist eine Umsetzung der Gesetzesänderungen, die ab 1.8.2010 gelten sollen und die Umsetzung der entsprechenden Rechtsverordnungen so

³ Ludger Wößmann, Marc Piopiunik im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung: Was unzureichende Bildung kostet- Eine Berechnung der Folgekosten durch entgangenes Wirtschaftswachstum. Nov. 2009

kurzfristig eine Herausforderung, da der Gesetzentwurf Anfang Juli, also 3 Wochen vor dem vorgesehenen Inkrafttreten beschlossen wird.

Zur Umsetzung der Gesetzesänderungen bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung (§ 16).

Durch Übergangsbestimmungen in den entsprechenden Verordnungen sollten den Trägern der Einrichtungen sowie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die notwendige Zeit zur Umsetzung des Gesetzes eingeräumt werden.

Ebenfalls sollten durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 und 4 die Modalitäten der schrittweisen Einführung der leider noch nicht vollständig vorliegenden Bildungskonzeption sowie die Ausgestaltung der individuellen Förderung geregelt sein.

3. Über den Gesetzentwurf hinausgehende Änderungsbedarfe

Fragen 3.1./ 3.5.

Probleme, die aus unserer Sicht weiter bestehen bleiben bzw. neu hinzukommen:

- Fachkräfte haben weiterhin zu wenig Zeit für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern. Damit können sie den ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere der grundlegenden Aufgabe, jedes Kind individuell zu fördern, nicht ausreichend gerecht werden.
- Für die zusätzliche Förderung von Kindern mit erheblichen Abweichungen wird eine dritte Säule eingezogen, wodurch zusätzlich Abgrenzungsprobleme und zusätzliche Antrags- und Verwaltungsverfahren installiert werden.
- Die große tägliche Belastung der Fachkräfte bleibt weiter bestehen. Es werden sehr viele junge Fachkräfte im Arbeitsfeld benötigt. Wir befürchten, dass diese wegen der schwierigen Arbeitsbedingungen und der durchschnittlich geringen Gehälter nur schwer für dieses Arbeitsfeld zu gewinnen sind. Das könnte zukünftig zu einer Verringerung der zur Verfügung stehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen führen und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in unserem Bundesland gefährden.
- Die Rahmenbedingungen für die Integration behinderter Kinder in Regelgruppen sollten landeseinheitlich und verbindlich für alle Altersbereiche geregelt werden: so z.B. die maximale Gruppengröße, die maximale Anzahl der behinderten Kinder pro Gruppe und die konkrete Personalbemessung.
- Die Verwaltungsverfahren sind weiterhin zu kompliziert und zu umfänglich. Sie binden zu viel Zeit, die besser für die direkte Arbeit mit den Kindern eingesetzt werden sollte.
- **§ 2 Abs. 6** („Inklusion“) weist als Anforderung nach UN-Behindertenrechtskonvention in die richtige Richtung. Der Gesetzentwurf hat im Hinblick auf die Ausgestaltung inklusiver Kindertagesförderung Lücken.
- **§ 21 Abs. 3** schränkt das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten dadurch ein, dass diese die Mehrkosten zu tragen haben. Welche Mehrkosten konkret gemeint sind, wird aber nicht deutlich. Das Sozialgesetzbuch schränkt das Wunsch- und Wahlrecht nur bei unverhältnismäßigen Mehrkosten ein. Dabei wird unter unverhältnismäßigen Mehrkosten in der Regel eine Abweichung von mehr als 20% zu den

Durchschnittskosten verstanden. Das trifft bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes in unserem Bundesland meist nicht zu. Wir schlagen vor, die von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu übernehmenden Kosten auf unverhältnismäßige Mehrkosten zu begrenzen.

- **§ 21 Abs. 4:** Betreuungsmehrbedarfe insbesondere in den Randzeiten und bei der Hortbetreuung in den Ferien müssen durch die Eltern immer noch komplett selbst finanziert werden. Diese Zeiten müssen aus unserer Sicht aber weitestgehend öffentlich gefördert werden, wenn vermieden werden soll, dass Kinder zeitweilig ohne ausreichende Aufsicht sind bzw. die Ferien auf der Strasse verbringen müssen.
- Die Koppelung der Höhe der Elternbeiträge an die Höhe der leistungsgerechten Entgelte wurde immer noch nicht aufgehoben. So wirkt sich das von allen getragene Anliegen, die Höhe der Elternbeiträge zu begrenzen, direkt auf die Höhe der Entgelte aus, die dann oft nicht mehr leistungsgerecht sind.

4. Erarbeitung der Bildungskonzeption noch nicht abgeschlossen – Fehlende Ableitung der notwendigen Rahmenbedingungen für deren Umsetzung

Fragen 4.2./ 3.4./ 7.1.2.

Wir stimmen grundlegend überein mit den im vorliegenden Gesetzentwurf formulierten fachlichen Anforderungen, die auch die Basis für die zukünftige Bildungskonzeption für 0 bis 10-jährige Kinder sein werden. Wir tragen vor allem die Ausweitung des Bildungsauftrages auf alle Kinder und das Ziel, alle Kinder individuell zu fördern. Der vorliegende Gesetzentwurf bezieht sich aber auf die Bildungskonzeption, obwohl deren Erarbeitung noch nicht abgeschlossen ist.

Nach unserer Auffassung müssen die Rahmenbedingungen von den inhaltlichen Anforderungen abgeleitet werden. Eine systematische Ableitung ist jedoch bisher nicht vorgenommen worden. Bei der Bemessung der Höhe der anteiligen Landesfinanzierung ist man in den letzten Jahren eher von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln ausgegangen als von den Aufgaben.

Die Folge ist, dass Unterfinanzierungen durch die Landesregierung gar nicht mehr wahrgenommen werden. Damit besteht die Gefahr, dass Anspruch und Wirklichkeit auseinander driften und das Kita-System nachhaltig überfordert wird. Grundprämisse kann aber nur sein, dass das, was fachlich gefordert wird, auch leistbar sein muss!

Wir schlagen vor, nach Fertigstellung der Bildungskonzeption eine systematische Ableitung der notwendigen Rahmenbedingungen aus den fachlichen Anforderungen im Rahmen einer Qualitätsvereinbarung zwischen dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie den sonstigen Leistungserbringern vorzunehmen (nach dem Berliner Beispiel).

5. Individuelle Förderung

Fragen 5.4./ 6.1./ 7.1.1./ 7.1.3./ 7.1.4./ 1.5./ 7.1.6./ 7.1.7./ 7.1.8.

Das Ziel, Kinder stärker individuell zu fördern wird uneingeschränkt begrüßt. Der Gesetzentwurf differenziert die individuelle Förderung jedoch in:

- die individuelle Förderung jedes Kindes (**Präambel Satz 2 und § 1 Abs. 1, 2, 3**)

- die **gezielte** individuelle Förderung von Kindern mit erheblichen Abweichungen von der altersgerechten, sozialen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Entwicklung auf der Grundlage eines jährlich fortzuschreibenden Entwicklungsplanes (**§ 1 Abs. 6**)

Grundlage für die Ausgestaltung der individuellen Förderung wird die Bildungskonzeption für 0- 10 jährige Kinder sein (**§ 1 Abs. 3**). Da diese aber erst 2011 komplett fertig gestellt sein soll, entsteht ein Vakuum. Wie damit umgegangen werden soll ist aus derzeitiger Sicht nicht klar.

Noch einmal weisen wir darauf hin, dass die systematische Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung und damit der pädagogischen Prozesse sich nicht an den Defiziten der Kinder ausrichten darf.

Eine evidenzbasierte Norm, die Grundlage sein könnte, Abweichungen bei Kindern einzuordnen, um eine erhebliche Abweichung festzustellen, gibt es in der frühkindlichen Pädagogik nicht.

Wir befürchten, dass die in **§ 1 Abs. 6 Satz 3** aufgenommene Formulierung zur Abgrenzungsproblematik zwischen Leistungen der Frühförderung nach SGB IX und den Leistungen nach KiföG nicht ausreichen wird, die Abgrenzungsproblematik abschließend zu klären.

Die jetzt aufgenommene Regelung, dass KiföG- Leistungen und damit die gezielte individuelle Förderung von Kindern, nachrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB sind, besteht gesetzessystematisch sowieso.

Was nicht passieren darf, ist, dass die Finanzierung der Frühförderung nach SGB IX und Finanzierung individueller Förderung nach KiföG einander ausschließen.

Die Ressourcen für grundlegende individuelle Förderung aller Kinder verbessern sich nicht im erforderlichen Maß. Durch die Beibehaltung der bisherigen Personalschlüssel haben pädagogische Fachkräfte weiterhin zu wenig Zeit für die unmittelbare Arbeit mit den Kindern. Nach unserer Einschätzung können die Fachkräfte so den ihnen übertragenen Aufgaben, alle Kinder individuell zu fördern, nicht fachgerecht nachkommen!

6. Wissenschaftliche Begleitung der individuellen Förderung und Vorgabe verbindlicher landesweiter Standards

- für die Qualitätsentwicklung und –sicherung (§ 10a Abs. 3)
- für die gezielte Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses (§1 Abs.5)
- für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung (§11a Abs. 4)
- für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung (§ 12 Abs. 2)

Fragen 8.1./ 8.2./ 6.6.

Eine wissenschaftliche Begleitung der individuellen Förderung von Kindern ist grundsätzlich zu begrüßen. Es gilt nur im Vorfeld genau zu prüfen, mit welcher Zielsetzung und Methode die Evaluierung und Begleitung erfolgen soll.

Grundsätzlich sollten Forschung und Praxis einen breiten Dialog zu den Zielen, Methoden und Verfahren der Begleitung und Evaluierung anstrengen.

Defizitär orientierte Diagnostik- oder Testverfahren, die ihren Ursprung in der Sonderpädagogik haben und dort auch berechtigt sind, lehnen wir jedoch ab.

Da Beobachtung und Dokumentation für Kindertageseinrichtungen keine neue Aufgabe darstellen, arbeiten Kita- Träger teilweise schon seit Jahren nach eigenen entwickelten Systemen bzw. entsprechend der fachlichen Rahmenempfehlungen der einzelnen Spitzenverbände.

Nach **§10a Abs. 3** soll das zuständige Ministerium ... verbindliche Standards für die Verfahren zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Basis einer wissenschaftlichen Evaluation erarbeiten und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe deren Anwendung in der Praxis unterstützen.

Instrumente zur Qualitätsentwicklung und –sicherung werden von vielen Trägern schon seit Jahren angewendet und sind höchst unterschiedlich. Durch das Sozialministerium selbst wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Qualitätsinitiativen in den Kindertagesstätten angeregt und auch gefördert (z.B. Schulung von Multiplikatoren entsprechend der Nationalen Qualitätsinitiative- NQI). Nach übergeordnetem Bundesrecht (§78 b ff. SGB VIII) sind seit Jahren Qualitätsentwicklungsvereinbarungen vorgeschrieben. Das bestehende KiföG M-V sowie der vorliegende Gesetzentwurf beziehen sich in §16 (Leistungsverträge bzw. Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung) auf §§ 78 b-e SGB VIII. Träger entscheiden spätestens seit 2005 über das von ihnen angewandte Qualitätsmanagementsystem eigenständig.

Sollte mit der Festlegung landesweit verbindlicher Standards die Normierung von Entwicklungsständen der Kinder bzw. die Normierung der Methodik zur Förderung der Kinder gemeint sein, wird dies von der LIGA abgelehnt.

Falls für Mecklenburg- Vorpommern „Rahmenstandards“ erarbeitet werden sollen, erwarten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ihre Einbeziehung in die Erarbeitung dieser Rahmenvorgaben analog zur Beteiligung an der Erarbeitung der Bildungskonzeption (Vgl. **§11a Abs. 4, §12 Abs. 2, §10a Abs. 3**).

Die gleiche Beteiligungserwartung gilt auch für die Erarbeitung von Kriterien für die Auswertung der Ergebnisse der individuellen Förderung im Hinblick auf den kindlichen Entwicklungsprozess, für die Curricula der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für die Arbeit der Fach- und Praxisberatung.

7. Personal

7.1. Fachkräfte (Personalschlüssel/ Fachkraft- Kind- Relation)

Fragen 7.6.2./ 7.6.3/ 7.7.1.

Wir begrüßen die jetzt in **§ 10 Abs. 3** vorgenommene Konkretisierung, dass es sich bei der angegebenen Personalbemessung um die Fachkraft- Kind- Relationen handelt, also um die Zeiten der Fachkräfte für die unmittelbare Arbeit am Kind (in der Regel 60% der Arbeitszeit). Für die Berechnung des Personalschlüssels (als Anstellungsschlüssel) sind dazu noch die regelmäßige Ausfallzeit (ca. 20%) und die Zeiten für die mittelbare Arbeitszeit (ca. 20%) hinzuzurechnen.

Die derzeitige Nichtbeachtung des notwendigen und auch anfallenden Umfangs dieser Zeiten führt in der Praxis häufig dazu, dass zur Sicherung der direkten Arbeit mit den Kindern Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit gar nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die derzeitigen Personalschlüssel bzw. die sich daraus ergebenden Fachkraft- Kind-Relationen liegen in den einzelnen Altersgruppen weit unter den fachlich empfohlenen Werten. „Der Personalschlüssel in Kindergartengruppen für über Dreijährige ist jedoch mit durchschnittlich 1: 13,4 (rechnerischer Vergleichswert) bundesweit der schlechteste dieses Gruppentyps.“⁴

Dabei ist zu beachten, dass fast alle Bundesländer noch nicht fachlich empfohlene und europäische Maßstäbe erfüllen:

- Beispiel Schweden: durchschnittlicher **Personalschlüssel in Schweden= 1:5,4** im Altersbereich 1-5 Jahre
- **Beispiel Dänemark:** Personalschlüssel
 - für 0- 2 jährige Kinder = 5 Erwachsene (darunter 2 Pädagogen, 2 Helfer, 1 Praktikant) für 14 Kinder
 - für 3-6 jährige Kinder = 3 Erwachsene (darunter 2 Pädagogen, 1 Helfer) für 22 Kinder
 - für den Hort = 6 Erwachsene (dar. 3 Pädagogen und 3 Helfer) für 70 Kinder

Verbesserungen bei den Personalschlüsseln sind im Rahmen der derzeitigen Novellierung des KiföG ausdrücklich nicht vorgesehen. Um die fachlich empfohlenen Fachkraft- Kind- Relationen zu erreichen ergibt sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von insgesamt ca. 100 Mio. Euro.

Wir müssen einschätzen, dass die derzeitigen Personalschlüssel nicht die Umsetzung der fachlichen Anforderungen nach diesem Gesetzentwurf und nach der zukünftigen Bildungskonzeption gewährleisten.

7.2. Zusätzlicher Einsatz von Assistenzkräften Fragen 7.7.1./ 7.7.4.

Es ist zu befürchten, dass sich die Fachkraft- Kind- Relationen eher noch verschlechtern, wenn das Feld der Kindertagesbetreuung für Assistenzkräfte geöffnet wird (**§ 11 Abs. 1 und 3**).

Trotz der Vorgabe in **§ 11 Abs. 3**, dass Assistenzkräfte Kinder unter Anleitung von Fachkräften betreuen sollen, befürchten wir wegen der zunehmenden krankheitsbedingten Ausfallzeiten der pädagogischen Fachkräfte (die in der Regel bei der Aushandlung der Leistungsentgelte nicht adäquat berücksichtigt werden), dass Assistenzkräfte vertretungsweise doch reguläre pädagogische Arbeit übernehmen (müssen), für die sie nicht ausreichend ausgebildet sind.

Aus unserer Sicht ist der Einsatz von Assistenzkräften nur als möglichst kurzfristige Übergangslösung akzeptabel (über individuelle Ausnahmeregelungen- wie jetzt schon gehandhabt), da ihr (flächendeckender) Einsatz zwangsläufig zu einer Minderung der Qualität der pädagogischen Arbeit führt.

⁴ Kathrin Bock- Famulla, Kerstin Große- Wöhrmann. Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2009-Transparenz schaffen- Governance stärken. 1. Auflage 2010, ISBN 978-3-86793-036-9. Seite 95

Z.B. kann die wichtige Aufgabe, die pädagogischen Fachkräften obliegt, Eltern für einen gemeinsamen partnerschaftlichen Prozess zu gewinnen, der die Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt, von Assistenzkräften nicht geleistet werden. In Kindertageseinrichtungen sind aber fast alle Eltern für diese Unterstützungsprozesse erreichbar, noch erreichbar!

Bildungsforscher und die Fachpraxis sind sich einig, dass wegen der nachhaltigen Effekte der frühkindlichen Bildung und Erziehung **die besten Fachkräfte für die Förderung der Jüngsten** eingesetzt werden sollten. Assistenzkräfte sind für die pädagogische Praxis nicht ausreichend qualifiziert.

Der Einsatz von Assistenzkräften ist vorstellbar und hilfreich wenn die grundlegende pädagogische Arbeit durch eine angemessene Anzahl von Fachkräften erfolgt. Das ist bisher in Mecklenburg- Vorpommern leider nicht der Fall.

7.3. Erweiterung des Fachkräftecatalogs Frage 7.7.8

Die Erweiterung der Zulassung weiterer pädagogischer Qualifikationen entsprechend **§ 11 Abs. 2** ist im Hinblick auf die notwendige Sicherung des Fachkräftebedarfs zu begrüßen.

Heilerziehungspfleger/innen sollten jedoch eine weitere entsprechende Zusatz- oder Anschlussqualifikation erwerben, da die Heilerziehungspflegerausbildung nicht ausreichend für die pädagogische Arbeit mit den Kindern qualifiziert.

Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten können nach unserer Auffassung ohne weitere Zusatzqualifikation auch nicht in Krippen und Kindergärten eingesetzt werden.

Es gibt erfreulicher Weise vermehrt Anfragen von Quereinsteigern, die sich berufsbegleitend für das Arbeitsfeld qualifizieren wollen. Hieraus entsteht ein dringender Regelungsbedarf für eine teilweise personelle und damit kostenmäßige Anerkennung gegenüber dem Träger, damit diese Erwachsenen während der Ausbildung eine Vergütung bekommen können, die wenigstens ihren Lebensunterhalt sichert.

7.4. Ausnahmen vom Fachkräftegebot/ von der Sozialassistentenausbildung Frage 7.7.9.

Ausnahmen vom Fachkraftgebot gem. **§ 11 Abs. 6** können nur zeitlich begrenzt zugelassen werden (z.B. bei begonnener berufsbegleitender Qualifikation, um Quereinsteiger in das Arbeitsfeld zu bekommen). Sie sind auf alle Fälle keine dauerhafte Lösung gegen den zunehmenden Fachkräftemangel.

Dazu kommt, dass es durch die beschlossene Neuordnung der Aufgaben im Rahmen der Landkreisneuordnung demnächst eine Zuordnung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den neu zu bildenden Jugend- und Sozialverband M-V (jetzt noch: Kommunalen Sozialverband) geben wird. Werden demnächst personelle Ausnahmeregelungen nach § 11 Abs. 6 diesem Verband übertragen, so ist aus unserer Sicht die überregionale Unabhängigkeit der

Entscheidungsbehörde nicht mehr gegeben, so wie jetzt noch durch das Landesjugendamt.

7.5. Regelungen zur Fort- und Weiterbildung Frage 7.8.

Auch die Fachkräfte, die schon jahrelange Erfahrungen in der Praxis haben, brauchen Fortbildung, um die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse kennenzulernen und diese in der Praxis umzusetzen, damit die Bildungs- und Betreuungsprozesse in den Kitas professionell gestaltet werden. Die Freistellung für jährlich 5 Arbeitstage zur Fort- und Weiterbildung gibt den Erzieherinnen und Erziehern die Möglichkeit, sich zu spezialisieren und sich weiterzuentwickeln. Sie reflektieren die veränderten Anforderungen von Bildungs- und Familienpolitik und können somit die eigene Arbeit weiterentwickeln.

7.6. Maßnahmen für die Ausbildung der künftigen Fachkräfte Frage 7.7.11.

Das Bildungsministerium hat zwei Schulversuche zur reformierten Erzieherausbildung genehmigt. Die Rahmenpläne für die Sozialassistentenausbildung und Erzieherausbildung werden zurzeit überarbeitet. Deutlich ist, dass es sowohl in den Schulversuchen als auch bei den neuen Rahmenplänen eine Durchlässigkeit zur Hochschulausbildung geben wird. Die Fachschulausbildung muss neben der Hochschulausbildung weiterhin bestehen bleiben. Die Fachschulausbildung sollte weiterentwickelt werden, damit die Erzieherinnen und Erzieher den wachsenden Anforderungen dieses Berufsbildes entsprechen. Deshalb sind die Curricula für die Erzieherausbildung, die den Schulversuchen zu Grunde liegen, entsprechend den heutigen Anforderungen weiterentwickelt worden. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei eine deutliche Verzahnung zwischen Theorie und Praxis.

Der Grundgedanke der Behindertenrechtskonvention zu den Rechten behinderter Menschen und die Reflexion religiöser und damit verbundener ethischer und philosophischer Fragen muss in allen Ausbildungskonzepten an allen beruflichen Schulen einen eigenen Platz haben. Die sozialpädagogische Grundrichtung der Ausbildung muss erhalten und angesichts der Herausforderungen der pädagogischen Praxis weiterentwickelt werden. Wünschenswert wäre auch eine Verknüpfung mit dem Primarbereich. Gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote für Erzieherinnen, Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer, die in der Primarstufe unterrichten, sollten entwickelt und angeboten werden.

Da Pädagogik immer mit Beziehungen zwischen Menschen einhergeht, sollten als Aufnahmekriterien für eine Erzieherausbildung nicht nur der Zensuredurchschnitt, sondern auch die persönliche Eignung zugrunde gelegt werden.

Es geht um ein lebenslanges Lernen. Eine Spezialisierung für den frühkindlichen Bereich ist durch die KMK bis jetzt nicht beschlossen. Wir möchten die Landesregierung gern bei diesen Bestrebungen unterstützen, da eine Breitbandausbildung nicht effektiv ist. Der Breitband-Ansatz der jetzigen Erzieherausbildung sollte durch die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung ergänzt werden. Überdacht werden sollte auch, ob eine Sozialassistentenausbildung zeitgemäß ist. Darüber hinaus sollte die Erzieherausbildung nicht als Weiterbildung, sondern als grundständige Ausbildung anerkannt sein. In der Ausbildung sollte für

die Auszubildenden die Möglichkeit bestehen, auch die Fachhochschulreife erwerben zu können.

Wir begrüßen, dass die jetzt fünfjährige Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und Erzieher auf **in der Regel höchstens vier Jahre**, wie nach **§ 11a Abs. 1 Satz 3** vorgesehen, reduziert wird. Eine hohe Ausbildungsqualität kann auch in einer 4-jährigen, zielgerichteten Ausbildung erreicht werden.

Die Anforderungen und Zielsetzungen an die Praxisphasen während der Ausbildung sollen zwischen den Schulen und der Praxisstelle gemeinsam ausgearbeitet werden. Die Mentorenausbildung ist daher von großer Bedeutung und muss für alle Praktikumsstellen verbindlich sein. Es sind Kriterien für die Anerkennung als Praxisstelle zu erarbeiten.

8. Strategien gegen Fachkräftemangel und Einschätzung des derzeitigen und künftigen Angebotes an Fachkräften

Fragen 7.7.12./ 7.7.7./ 6.8./ 6.4.

Die über den Gesetzentwurf angebotenen Lösungen sind aus Sicht der LIGA der Spitzenverbände nicht geeignet, um den zunehmenden Fachkräftemangel abzuwenden. Notwendig sind hingegen komplexe Maßnahmen, die langfristig tragfähig sind. Eine grundlegend hohe Arbeitsbelastung bei durchschnittlich niedrigen Gehältern und mangelnder gesellschaftlicher Anerkennung - so sieht die derzeitige Realität aus.

Um junge Menschen für das Berufsfeld zu gewinnen, wird es notwendig sein, zunächst die Rahmenbedingungen grundlegend zu verbessern. Die Kita-Träger müssen einerseits in die Lage versetzt werden, ihren Fachkräften angemessene Gehälter zu zahlen. Andererseits müssen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Arbeitsbedingungen verbessert werden können. Die im bundesweiten Vergleich schlechten Personalschlüssel wirken sich nicht nur auf die Qualität der Arbeit mit den Kindern aus, sondern bedeuten eine dauerhaft sehr hohe Arbeitsbelastung für die Fachkräfte, mit entsprechenden Folgen für ihre Gesundheit. Viele Fachkräfte können und wollen keine Vollzeit-Arbeitsverträge eingehen, weil sie die dauerhaft hohe Gesamtbelastung nicht verkraften.

Erst wenn sich die Arbeitsbedingungen grundlegend verbessert haben, wird eine zentrale Imagekampagne, die für die Chancen dieses Berufes wirbt, greifen können. So eine Imagekampagne wird notwendig sein, um genügend junge Menschen für entsprechende Ausbildungsgänge zu gewinnen.

Ein Aufschub dieser Lösungen kann für unser Bundesland nachhaltig negative Auswirkungen haben. Der für die nächsten Jahre prognostizierte jährliche Ersatzbedarf kann aus derzeitiger Sicht nicht gedeckt werden. Diese Fakten sind seit längerem bekannt.

Wenn die Lösungen nach diesem Gesetzentwurf aber nicht greifen, wird sich das auf die mögliche Betreuungsquote auswirken. Wenn also nicht genügend Fachkräfte vorhanden sind, werden die Kita-Träger weniger Betreuungsplätze anbieten können.

Alle Bundesländer stehen in direkter Konkurrenz um die besten jungen Fachkräfte, vor allem auch durch den Ausbau der Kita-Plätze in den westlichen Bundesländern. Junge Fachkräfte, die wegen besserer Rahmenbedingungen in andere Bundesländer abwandern, werden kaum wieder nach Mecklenburg-Vorpommern zurück kommen.

Nach unseren Berechnungen werden zur Erfüllung einer fachlich notwendigen Fachkraft- Kind- Relation in Mecklenburg- Vorpommern (entsprechend den Forderungen aus der LIGA- Kita- Kampagne „Qualität kostet Zeit“) insgesamt **zusätzlich 6.407 Vollzeit- Fachkräfte** benötigt. Dazu kommt noch der „normale“ notwendige Ersatz von Fachkräften durch Renteneintritt, Wegzug o.ä.

8.1. Ausbildungsplatzplanung Frage 6.8.

Eine verbesserte Planung des Bedarfs an Ausbildungsplätzen (**§ 11a Abs. 1 und § 23 Abs. 1**) und ein evtl. daraus folgendes umfangreicheres Angebot an Ausbildungsplätzen ist noch kein Garant dafür, dass junge Menschen sich auch für dieses Arbeitsfeld entscheiden. Entscheidend sind die grundlegenden Arbeitsbedingungen, die durch diesen Gesetzentwurf leider nicht wesentlich verbessert werden. Hohe Arbeitsbelastungen durch schlechte Personalschlüssel und geringere Verdienstmöglichkeiten im Vergleich zu den westlichen Bundesländern führen dazu, dass viele Jugendliche nach der Ausbildung als Erzieher/in unser Bundesland verlassen.

Der Bereich der Altenhilfeausbildung zeigt deutlich, dass trotz langfristiger Planung, der Fachkräftemangel nicht behoben werden kann.

Sinnvoll wäre eine breite Imagekampagne für den Beruf der Frühpädagogin bzw. Erzieherin/ Erzieher.

8.2. Mindestbeschäftigungsumfang von Fachkräften Frage 6.4.

Entsprechend § 10 Abs. 3 letzter Satz sollen Fachkräfte grundsätzlich nicht unter 5 Stunden täglich in der Gruppe beschäftigt werden. Diese Forderung ist fachlich nachvollziehbar und auch wünschenswert. Zu der verbindlichen täglichen Arbeitszeit von 5 Stunden in der Gruppe sind jedoch noch die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit hinzuzurechnen. Daraus entsteht eine grundlegende wöchentliche Mindest- Arbeitszeit von Fachkräften in Höhe von 27,5 Stunden (+ entsprechende Ausfallzeit) in Horten und in den Krippen und 28,75 Stunden (+ entsprechende Ausfallzeit) bei der Förderung von 3- 6- jährigen Kindern.

Die Formulierung, dass Fachkräfte **grundsätzlich** nicht unter 5 Stunden täglich in der Gruppe beschäftigt sein **sollen**, respektiert die Hoheit des Trägers über den Einsatz des Personals und ermöglicht dessen Rücksichtnahme auch auf individuelle Belange der Mitarbeitenden.

8.3. Konsequenzen für die Ausbildung der Fachkräfte Frage 7.7.12.

Der Altersdurchschnitt der Fachkräfte in MV ist hoch. Die Belastungen durch die Gruppengröße können mit zunehmendem Alter schlechter kompensiert werden. Erzieherinnen und Erzieher sind in der Regel motiviert, Fort- und Weiterbildungen in Anspruch zu nehmen. Oft ist aber der finanzielle Rahmen der Träger für Fort- und Weiterbildungen nicht ausreichend, um alle Mitarbeitenden in dem gewünschten Rahmen fortzubilden. U. E. wäre es notwendig, dass es für die Mitarbeitenden auch möglich wird, langfristige Weiterbildungen zu besuchen, um Einstellungen und Haltungen zu reflektieren und ggf. zu verändern. Neue Erkenntnisse der

Elementarpädagogik und der Humanwissenschaften müssen immer wieder neu angeeignet werden und ihren Ausdruck dann in der Praxis finden.

Zurzeit ist zu beobachten, dass es viele Wiedereinsteiger in den Erzieherberuf gibt. Auch hier bedarf es einer Langzeitfortbildung.

Für Quereinsteiger sollte es berufsbegleitende Ausbildungen geben. Diese müssen den Qualitätskriterien der Erzieherausbildung gleichgestellt sein.

Bei der Berufsberatung sollte stärker für die Erzieherausbildung geworben werden. Frauen bilden den Hauptanteil der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen. Im Sinne einer gleichmäßigen Berücksichtigung der Besonderheiten von Jungen und Mädchen sollten mehr männliche Bewerber gefunden und ausgebildet werden.

Die Angabe einer Mindestausbildungszeit von in der Regel höchstens 4 Jahren wird von uns getragen. Das ist möglich, wenn der Schwerpunkt der Ausbildung auf den Bereich der Elementarpädagogik gelegt wird. Es sollte eine Durchlässigkeit zu den Hochschulen hergestellt werden. Das würde die Attraktivität des Erzieherberufes weiter erhöhen.

9. Inklusion- Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen

Fragen 1.10./ 3.3.

Wir begrüßen die vorrangige individuelle Förderung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder in Regeleinrichtungen (§ 2 Abs. 6). Wir gehen davon aus, dass unter Kindertageseinrichtungen auch Horte fallen.

Voraussetzung für diesen inklusiven Ansatz ist jedoch eine angemessene personelle, materielle und räumliche Ausstattung. Konkrete Aussagen dazu fehlen jedoch im Gesetzentwurf. Sollen diese Rahmenbedingungen allein über den abzuschließenden Landesrahmenvertrag geregelt werden, befürchten wir, dass aufgrund von Sparzwängen den Bedarfen vor allem von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, nicht oder nicht zeitnah genug entsprochen wird. Für die Feststellung einer drohenden Behinderung gibt es nur grobe Kriterien, die unterschiedlich ausgelegt werden können.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen für die konkrete Ausgestaltung der inklusiven Förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder müssen landesgesetzlich fixiert werden. Dazu gehört z.B. die konkrete Fachkraft-Kind-Relation, die maximale Gruppengröße und der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit der Fachkräfte (der z.B. wegen der notwendigen Kooperation im multidisziplinären Team sicherlich entsprechend höher ist).

Daneben ist sicherzustellen, dass die unterschiedlichen Kostenzuständigkeiten nicht zu einer verzögerten oder nicht bedarfsgerechten Leistungserbringung führen.

10. Mittelbare Arbeitszeit

Fragen 5.5./ 7.6.1./ 7.6.4.

Die Erhöhung der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit ist grundlegend richtig. Sie ist jedoch nicht ausreichend, weil sie nur teilweise erfolgt und auch nicht für alle Altersbereiche gilt. Zudem werden mit dieser punktuellen Verbesserung noch nicht die zeitlichen Möglichkeiten für die direkte Arbeit mit den Kindern erweitert.

Die festgelegten Zeiten sind anscheinend von den finanziellen Möglichkeiten, aber nicht von den fachlichen Erfordernissen abgeleitet worden, die sich vor allem aus der zukünftig verbindlich vorgegebenen Bildungskonzeption ergeben.

Es gibt auch keine fachlich begründbare Erklärung, warum der Krippen- und Hortbereich von den allgemeinen Verbesserungen ausgeklammert wird.

5 Stunden mittelbare Arbeitszeit reichen nicht aus, um den vorgegebenen Aufgaben gerecht zu werden. Diese sind:

- die von allen Kita- Fachkräften zu leistende Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe aller Kinder, deren fachlicher Besprechung und der Ableitung von Förderschwerpunkten (§ 10 Abs. 5)
- die Verpflichtung, regelmäßig Entwicklungsgespräche mit Personensorgeberechtigten zu führen (§ 1 Abs. 5) und mit ihnen im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zusammen zu arbeiten (§ 8)
- die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Schulen und den Einrichtungen der Familienbildung und- beratung im Einzugsgebiet (§ 8 Abs. 1)
- die Verpflichtung, mit den Lehrkräften der Grundschulen in einem partnerschaftlichen Verhältnis zusammenzuarbeiten (§ 1 Abs. 4)
- Teamarbeit, Fortbildung

Als angemessene Zeiten für diese mittelbare Arbeit sollen in der Regel zweieinhalb Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich gelten; in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich.

Durch den im Vergleich zum derzeitigen Gesetz geänderten Bezug auf Vollzeitstellen (vorher je Fachkraft) für den Kindergartenbereich ergibt sich aber eine Einschränkung für Teilzeitkräfte. Teilzeitbeschäftigten Fachkräften werden bei der Arbeit mit 3- 6- jährigen Kindern also auch nicht 5 Stunden, sondern nur 3,75 Stunden mittelbare Arbeitszeit zugestanden, obwohl der zeitliche Aufwand für Teamberatungen, Fortbildungen, für die Zusammenarbeit mit den Eltern und die kindbezogene Beobachtung und Dokumentation gleich hoch wie bei einer Vollzeit angestellten Fachkraft bleibt.

Laut einer Berliner Studie benötigen Fachkräfte 23 % ihrer Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit, das sind **ca. 8 Stunden wöchentlich**, um den Berliner Bildungsplan erfüllen zu können. Die fachlichen Anforderungen werden in Mecklenburg- Vorpommern mit der zukünftigen Bildungskonzeption für 0 bis 10- jährige Kinder adäquat sein. Die mit diesem Gesetzentwurf gewährte Größenordnung für die mittelbare Arbeitszeit wird nicht zu den Anforderungen der zukünftigen Bildungskonzeption passen!

Wenn den Fachkräften mehr Zeit für die mittelbare Arbeit eingeräumt wird, verbessert das aber noch nicht die zeitlichen Möglichkeiten für die direkte pädagogische Arbeit mit den Kindern. Das ist aber notwendig, wenn die individuelle Förderung von Kindern als genereller Auftrag steht!

11. Beobachtung und Dokumentation

Fragen 7.1.4./ 7.1.11.

Gegenüber Testverfahren und Testsituationen, in denen der Entwicklungsstand der Kinder in der Regel defizitorientiert erhoben wird, favorisieren wir Methoden, z.B. die

Portfoliomethode, die die Ressourcen und Möglichkeiten der Kinder in den Mittelpunkt stellen und ihnen einen positiven, wertschätzenden und wertschöpfenden Blick auf ihre Entwicklung geben. Die dabei stattfindende Beobachtung der Kinder erfolgt, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, alltagsintegriert und ist ein wesentliches Element frühkindlicher Bildung.

Die **Dokumentation** der Beobachtungen durch die Fachkräfte stellt als solche kein „Verfahren“ im Umgang mit den Kindern dar. Insofern ist die gewählte Bezeichnung in **§ 1 Abs. 5 „landesweit verbindlich festgelegte Verfahren“** missverständlich. Es kann hier nicht um die Festlegung von „Verfahren“ gehen, sondern allenfalls um die Vorgabe von „Kriterien“ nach denen die Auswertung der Beobachtungen im Umgang mit den Kindern durch die Fachkräfte erfolgen soll. Im Interesse wissenschaftlich begleiteter Evaluation ist gegen die Vorgabe von „landesweit anzuwendenden Kriterien“ nichts einzuwenden. Von daher schlagen wir vor, das Wort „Verfahren“ in § 1 Abs. 5 durch das Wort „Kriterien“ zu ersetzen.

Die Wahl der Methode für die alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation ist Bestandteil der pädagogischen Planung. Sie ist von dem Blickwinkel und vor allem von der Konzeption der Einrichtung abhängig; unterscheidet sich also zwischen den Einrichtungen. Vor allem deshalb kann sich die Festlegung landesweit verbindlicher (Verfahren) Kriterien (Vorgabe in § 1 Abs. 5 Satz 2) nur auf grundlegende Kriterien beziehen, die die Anwendung vielfältiger Methoden zulässt und nicht bestimmte Modelle präferiert.

Entwicklungsportfolios sind in ihrer Kreativität so breit gefasst, wie die Vielfalt von individuellen Entwicklungsmöglichkeiten. Dabei richtet sich der Blick auf die individuellen Ressourcen jedes einzelnen Kindes und sucht nicht vordergründig nach Entwicklungsdefiziten.

Die Beobachtung und Dokumentation erfolgt in Zusammenarbeit mehrerer pädagogischer Fachkräfte. Hier sollte fachlich darauf vertraut werden, dass gravierende Abweichungen der kindlichen Entwicklung erkannt werden. Vorhandene Kapazitäten sind zu nutzen und die bürokratischen Hürden zu senken. Wir denken dabei an eine einrichtungsspezifisch zu gestaltende Kooperation mit Frühförderstellen, medizinischen Fachkräften, Logopäden und anderen Therapeuten. Die Verantwortung und das Casemanagement der entwicklungsfördernden individuellen Prozesse sollte in der Kindertagesstätte verortet sein. Die Eltern sind aktiv und partnerschaftlich einzubeziehen.

Gegenstand von Entwicklungsgesprächen sollten nicht nur die Ergebnisse der standardisierten Beobachtung sein, sondern auch die Wahrnehmungen der Eltern und auch die des Kindes. Kinder dürfen nicht an der standardisierten Messlatte eines „normativen Kindes“ gemessen werden. Individuelle Potentiale und Ressourcen müssen für eine individuelle Förderung bzw. Entwicklungsbegleitung in den Mittelpunkt gerückt werden. Wesentlich für eine individuelle Förderung ist der Blick auf den individuellen Lernfortschritt in Bezug zu den individuellen Interessen und Bedürfnissen der Mädchen und Jungen. Die Suche nach Defiziten birgt die Gefahr in sich, dass sich das Kind mit einem belasteten Selbstbild entwickelt.

Die Formulierungen in § 1 Abs. 5 sind nach unserer Auffassung so zu verstehen, dass es sich nicht um zwei unterschiedliche Verfahren handelt: Zum einen um die altersgerechte Beobachtung und Dokumentation und zum anderen um die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation im Kindergarten auf der Basis von landesweit festgelegten Verfahren. Nach Auffassung der LIGA kann es nur darum gehen, dass regelmäßig und alltagsintegriert beobachtet und dokumentiert werden

soll. Die alltagsintegrierte Beobachtung und Dokumentation ist die Basis für die Förderung **aller** Kinder.

Abgrenzungsprobleme bei der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen gezielten individuellen Förderung nach § 1 Abs.6 zu Aufgaben der heilpädagogischen Frühförderung bestehen weiter, weil es für die sachgerechte Zuordnung zu den beiden Förderinstrumenten keine wissenschaftlich anerkannten, evidenzbasierten Zuordnungskriterien gibt.

12. Ausgestaltung der Hortförderung und Kooperation von Hort und Schule als Ganztagsschulangebot (§ 5)

Fragen 1.4./ 1.5.

- Nach § 5 Abs. 1 soll die Hortförderung vornehmlich Kinder bei der Bewältigung des Schulalltags unterstützen. Darin eingeschlossen ist die Befähigung der Kinder zur zunehmend aktiven Freizeitgestaltung.
- Nach § 5 Abs. 4 sollen Hort und Schule im Sinne eines Ganztagsschulangebotes kooperieren.
- Nach § 13 (2) können Schulträger Träger von Horten sein.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine bessere Verzahnung von Hort und Schule erreicht werden. Entsprechend der Gesetzesbegründung soll das Ganztags**schul**angebot eine Ganztagsförderung ermöglichen. Eine möglichst enge räumliche Anbindung des Hortes an die Schule ist anzustreben.

Wenn, wie in § 5 Abs. 1 vorgegeben, der Hort die Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltages unterstützt und darin auch die Befähigung zur zunehmenden selbständigen Gestaltung der Freizeit eingeschlossen ist, so ist hier eine klare Schwerpunktsetzung bei der Unterstützung der Schule zu erkennen. Damit wird der bisher eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag des Hortes in einen schulergänzenden Auftrag verändert.

Ein schulergänzender Auftrag des Hortes würde sich nicht mit den bisherigen Arbeitsergebnissen zum Thema Hort im Rahmen der Erarbeitung der Bildungskonzeption für Kinder von 0-10 Jahren für unser Bundesland decken.

Der Hort ist eine Jugendhilfeeinrichtung und hat daher gegenüber den Kindern einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag ebenso wie die Schule. Beide Institutionen sind geeignet, für Kinder ein Ganztagsangebot zu sichern. Jedoch ist dafür unerlässlich, dass beide Institutionen, ihrem jeweiligen Auftrag gemäß, in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ihre Eigenständigkeit beibehalten können. Ansonsten sollte konsequent ein Ganztagsschulangebot im Grundschulbereich umgesetzt werden.

Eine verbesserte Zusammenarbeit kann aus unserer Sicht nicht dadurch erreicht werden, dass eine Institution der anderen untergeordnet wird. Beide Institutionen, Schule als auch Hort, sind so zu stärken, dass Sie in der Lage sind, ihrem gemeinsamen Auftrag, Kinder individuell zu fördern, nachkommen können.

Zudem braucht es für eine qualifizierte Ausgestaltung einer Kooperation zwischen Hort und Schule entsprechende zeitliche und damit personelle Ressourcen, die bisher jedenfalls für den Hortbereich nicht ausreichend vorhanden sind. Es werden an dieser Stelle zwar die Aufgaben erweitert, aber der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeitszeit nicht erhöht.

Da die mittelbare Arbeitszeit auch Zeit für Fortbildungen, Teamarbeit, Qualitätsentwicklung und die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

enthält, sind die mit diesem Gesetzentwurf gestellten Kooperationsanforderungen gar nicht qualifiziert zu erfüllen.

Aus der Forderung nach einer engen räumlichen Anbindung bzw. die mögliche Trägerschaft bei den Schulen ergeben sich allein noch keine sinnvollen inhaltlichen Konzepte. Es bleibt auch unklar, wer bei einer Anbindung der Hortträgerschaft an die Schule die Hortbetreuung übernimmt.

Man könnte zu der Auffassung kommen, dass die hier angestrebten „Ganztags schulangebote“ fehlende Ganztags schulkonzepte und die mangelnde finanzielle Förderung von Ganztags schulkonzepten im Grundschulbereich ersetzen sollen.

Die Integration von Kindern mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Kinder im Hort wird auch weiterhin nicht geregelt. Der erhöhte Förderbedarf besteht bei Grundschulkindern auch nach Ende des Unterrichts.

13. Zusammenarbeit mit Schule und Einrichtungen der Familienbildung und –beratung

Fragen 6.3./ 7.3.

Laut **§ 16 Abs. 3** des Gesetzentwurfes sollen die Leistungsvereinbarungen auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Einrichtungen der Familienbildung und –beratung enthalten.

Wir stimmen mit diesen Anforderungen fachlich überein. Die Formulierung des Kooperationsanliegens allein reicht aber nicht aus. Die für die Ausgestaltung der Kooperation notwendigen personellen und strukturellen Ressourcen finden sich im Gesetzentwurf nicht ausreichend wieder. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind vor allem im Krippen- und Hortbereich nicht auskömmlich.

14. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten

Fragen 6.5./ 7.4.4./ 7.4.1.

14.1. Umsetzung und Ressourcen Frage 7.4.1./ 7.4.4.

Die Weiterentwicklung der bisherigen „Elternarbeit“ zu einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist eine anspruchsvolle Aufgabe und wird in ihrer Zielstellung von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege uneingeschränkt getragen.

Eltern benötigen das Vertrauen in die Kindertageseinrichtung. Sie wollen die Erziehungs- und Bildungswege ihres Kindes mitgestalten.

Personensorgeberechtigte und Fachkräfte übernehmen gemeinsame Verantwortung für die Entwicklung des Kindes. Jeder Partner bringt seine Erfahrungen und Kompetenzen ein. Eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft bietet den Eltern die Möglichkeit, sich für die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedingungen zu interessieren und sich an deren Gestaltung zu beteiligen. Partnerschaft bedeutet, dass das Verhältnis der Fachkräfte zu den Eltern nicht den Charakter einer Belehrungspädagogik hat, sondern dass Beide stets voneinander lernen können. Eine gelingende Partnerschaft basiert auf gegenseitiger Achtung, Vertrauen und Respekt.

Die umfassende Beteiligung der Personensorgeberechtigten setzt eine hohe Kommunikationsfähigkeit der Fachkräfte voraus. Hierzu bedarf es weiterer adäquater Fortbildungen.

Für die Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft brauchen Fachkräfte zudem ausreichende zeitliche Ressourcen. In dem Entwurf des vorliegenden Änderungsgesetzes sind diese Zeiten im Rahmen der mittelbaren Arbeitszeit zu gering bemessen. Zeitliche Ressourcen ziehen finanzielle Mittel nach sich.

14.2. Teilnahme von Elternräten an Leistungsverhandlungen und Alternativen Frage 7.4.2./ 7.4.3.

Entsprechend **§ 8 Abs. 4** können Vertreter des Elternrates an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 beratend teilnehmen.

Das Interesse der Elternvertretungen auch über die finanzielle Situation der Kindertageseinrichtung informiert zu sein und ggf. auch Sparvorschläge zu unterbreiten ist unterschiedlich ausgeprägt. Durch die Vertretung des Elternrates bei den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 besteht für die Elternvertreter eine größere Transparenz hinsichtlich der Leistungsbeschreibung und der Wirtschaftsplanung. Gleichzeitig können Elternvertreter auch erleben, wie sich die Verhandlungen mit dem Jugendamt gestalten und wie wenige Einflussmöglichkeiten Kita- Träger mitunter haben.

Andererseits besteht die Gefahr, dass Elternvertreter Einfluss auf hoheitliche Interessen der Einrichtungsträger nehmen. Dem könnte entgegengewirkt werden, wenn (wie bei der Rubrik Finanzierung näher ausgeführt) Elternbeiträge und Platzkosten entkoppelt würden.

Die Mitwirkung der Elternräte in den nach dem bisherigen **§ 8 Abs.4** beschriebenen wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung (bei der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption, der regelmäßigen Öffnungszeiten, der Essensversorgung der Kinder, Auskunft über die grundlegenden betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kitas) haben sich im Wesentlichen bewährt.

Nach **§ 8 Abs. 5** können Elternräte wie bisher auf der Ebene der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und **auf der Landesebene Elternvertretungen** bilden. Meint man hier die Beteiligung der Eltern auf der Landesebene ernst, so müsste eine Landeselternvertretung für den Bereich der Kindertageseinrichtungen durch das Land unterstützt werden, adäquat dem Landeselternrat für den schulischen Bereich, z.B. durch die Bereitstellung entsprechender finanzieller Ressourcen. Solche konkreten Aussagen fehlen im Gesetzentwurf und können auch nicht nachträglich über einen Landesrahmenvertrag geregelt werden.

15. Integration der Verpflegung in das Angebot der Krippen und Kindergärten (kostenfreies Mittagessen für Kinder aus SGB II- Haushalten)?

Fragen 6.10/ 7.5.

Nach **§ 10 Abs.1a** bieten die Kindertageseinrichtungen eine „vollwertige und gesunde Verpflegung während der gesamten Betreuungszeit“ an.

Dieses Vorhaben wird uneingeschränkt mitgetragen, weil damit an dieser Stelle für alle Kinder gleichmäßige und vor allem gesundheitsfördernde Bedingungen geschaffen werden.

Entsprechend dem Gesetzentwurf (**§ 21 Abs. 5**) tragen die Eltern, neben den Elternbeiträgen für die Platzkosten, die kompletten Verpflegungskosten weiterhin allein.

Wegen der nun vorgesehenen Ganztagsverpflegung müssen Eltern aber unter Umständen mit erhöhten Verpflegungskosten rechnen.

Sinnvoller Weise sollten die Verpflegungskosten Bestandteil der allgemeinen Kosten werden. Die an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung beteiligten Kostenträger würden sich dann anteilig an deren Finanzierung beteiligen, was aus familienpolitischer Sicht und im Sinne einer Verwaltungsentlastung sehr sinnvoll wäre.

Andererseits beteiligt sich das Land mit 7 Mio. Euro an den Kosten der Verpflegung, für Kinder deren Elternbeitrag von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise übernommen wird (**§ 18 Abs. 7**), was grundsätzlich positiv zu bewerten ist.

Da die Verpflegungskosten aber leider nicht in das Leistungsentgelt integriert wurden, ist an dieser Stelle trotz Wegfalls der Richtlinie zur Förderung der Mittagsverpflegung keine Entlastung des Verwaltungsaufwands zu verzeichnen. Der Aufwand bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei den Kita-Trägern bleibt damit hoch. Bestehen bleibt u.a. die zusätzliche Prüfung durch die örtlichen Träger, ob der Tatbestand der Entlastung von den Kosten der Verpflegung besteht (für Kinder deren Elternbeiträge ganz oder teilweise übernommen werden) sowie die Beantragung, Verwaltung und Abrechnung dieser finanziellen Mittel für einzelne Kinder durch die Kita- Träger.

Orientierung an DGE- Standards bei der Verpflegung Frage 6.7.

Die Vorgabe, dass sich die Verpflegung an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren soll, wird grundlegend begrüßt. Eine ausgewogene, vollwertige und gesunde Ernährung trägt wesentlich zur gesunden Entwicklung der Kinder bei.

Das erfordert für Kita- Träger jedoch, entsprechend qualifiziertes hauswirtschaftliches Personal anzustellen und regelmäßig weiterzubilden oder qualifizierte Caterer zu beauftragen und wird deshalb wahrscheinlich ebenfalls zu Kostensteigerungen führen.

Andererseits könnten vor Ort Umsetzungsschwierigkeiten entstehen, weil entsprechende Caterer oder qualifiziertes Personal nicht zur Verfügung stehen.

16. Finanzierung

16.1. Beibehaltung der grundlegenden Finanzierungssystematik Frage 9.1./ 9.4.

Das Finanzierungssystem bleibt weiterhin zu kompliziert und verursacht viele unnötige Verwaltungsverfahren. Verhandlungsebenen und Finanzierungsströme sollten vereinfacht werden, damit die frei werdende Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern eingesetzt werden kann.

Das komplizierte Finanzierungssystem basiert auf diversen finanziellen Einzeltöpfen, die entsprechende Verwaltungsverfahren nach sich ziehen.

Das derzeitige und im Grunde auch beibehaltene Finanzierungssystem verhindert geradezu qualitative Verbesserungen dadurch, dass die daraus folgende Erhöhung der Entgelte insgesamt sich linear auf die **Höhe der Elternbeiträge** auswirkt. Diese **lineare Abhängigkeit muss aufgelöst werden**, wenn qualitative Verbesserungen möglich werden sollen.

Einerseits werden Eltern von Elternbeiträgen entlastet (im letzten Kita- Jahr), weil es politisch so gewünscht wird. Andererseits aber werden Anforderungen, die aus diesem Gesetz resultieren (z.B. der zusätzliche Einsatz von Assistenzkräften, Verpflegung als grundlegendes Angebot), zwangsläufig zu einer generellen Erhöhung des Niveaus der Elternbeiträge führen müssen. Wie soll dieser Widerspruch den Eltern plausibel erläutert werden?

Einer der Vorschläge aus der 2. Effektstudie zum KiföG besagt, dass die Finanzströme dadurch vereinfacht werden sollten, dass die **Jugendämter** die Finanzierungsanteile am Leistungsentgelt der anderen Beteiligten (Land, Wohnort-Gemeinden, Eltern) zur Füllung des Topfes Kindertagesförderung einsammeln und **die mit den Trägern ausgehandelten Leistungsentgelte dann (alleine) an die Träger auszahlen sollten** (a.a.O. S. 90).

Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung. Es scheint aus datenschutzrechtlichen Gründen allein schon äußerst bedenklich, wenn Eltern gegenüber den in den Kindertageseinrichtungen tätigen Personen regelmäßig ihre finanziellen Verhältnisse offenbaren müssen, um z.B. einen entlasteten Elternbeitrag zu erhalten.

Für die emotional stabile Entwicklung von Kindern braucht es eine stabile vertrauensvolle Kooperation mit den Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Diese sensible Beziehung sollte von Belastungen durch finanzielle Abwicklungen freigehalten werden. Für die Kindertagespflege sollte die vorgeschlagene Änderung der Finanzierungsströme ebenfalls gelten. Auch hier sind die finanziellen Abwicklungen zwischen den Jugendämtern und den Tagespflegepersonen systemgerechter angesiedelt und nicht zwischen den Eltern und den Tagespflegepersonen.

16.2. Umstellung der Landesfinanzierung auf Pauschalen mit Bezug auf Vollzeitäquivalente Frage 9.1.

Mit der **Umstellung auf Jahrespauschalen** soll die Höhe der Landesfinanzierung insgesamt ab 2011 zwar der steigenden Inanspruchnahme angepasst werden, die Höhe der Pauschalen ist aber zu gering bemessen.

- Die kindbezogene **Pauschale für 2011 in Höhe von 1.016 Euro** pro belegten Platz (**§ 18 Abs. 2**) entspricht rechnerisch etwa dem Finanzierungsniveau pro belegten Platz von 2003 (1.021,51) und ist damit eindeutig zu niedrig!

Wären die kindbezogenen Landesmittel pro belegten Platz ab 2005 jedoch um jährlich 2% fortgeschrieben worden (um die steigenden Betriebskosten zu berücksichtigen- wie ab 2013 vorgesehen), so würde sich schon daraus eine grundlegende Pauschale in Höhe von 1.221 Euro für 2011 ergeben (aber noch

ohne Berücksichtigung der tariflichen Anpassung und ohne Finanzierung von Qualitätsverbesserungen).

Wie nachfolgender Tabelle zu entnehmen ist, ergibt sich bei einer angenommenen jährlichen Steigerung bei den in Anspruch genommenen Plätzen von 3% durch die niedrige Höhe der Pauschale eine Differenz zu den lt. Landeshaushaltsplan für 2011 im System veranschlagten Landesmitteln insgesamt. Diese ca. 10 Mio. Euro sollen für zusätzliche qualitative Maßnahmen zur Verfügung stehen. Würden diese „zusätzlichen Mittel“ aber dem grundlegenden System zufließen, was aus unserer Sicht unbedingt notwendig ist, wäre anhand der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für 2011 eine Pauschale in Höhe von rund 1.109 Euro möglich. Selbst diese Pauschale wäre noch sehr niedrig.

Jahr	Belegte Plätze in Kita und Tagespflege (Annahme: +3% jährlich nach 2010)	Landesmittel pro belegten Platz (2009 und 2010 rechnerisch) bzw. Landespauschale 2011	Bei Anwendung der Pauschale ab 2011: notwendige Landesmittel in Mio. Euro für die grundlegende Förderung aller Kinder (bei Annahme einer jährlichen 3%-igen Steigerung der Inanspruchnahme von Plätzen)	zur Verfügung stehende kindbezogene Landesmittel insges. lt. HH- Plan M-V
2009	92.843	<i>978 Euro</i>		90.798
2010	95.247	<i>1.068 Euro</i>		101.714
2011	98.101	1.016 Euro	99.671	109.264 hier sind ca. 10 Mio. Euro enthalten für zusätzliche qualitative Maßnahmen

Die Aufstellung in der Tabelle lässt zudem vermuten, dass die Höhe der Pauschale für 2011 wahrscheinlich aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Landesmittel abgeleitet wurde. Wenn das Land der Auffassung ist, dass die mit diesem Gesetzentwurf neu formulierten Leistungen landesseitig ausfinanziert sind, wäre hingegen eine systematische Ableitung der Kosten aus den zusätzlich zu erfüllenden Aufgaben notwendig gewesen.

Es wird unumgänglich sein, diese Ableitung nachträglich noch einmal grundlegend vorzunehmen, wenn die fachlichen Maßstäbe ab 2011 mit der in Kraft gesetzten umfassenden Bildungskonzeption deutlich werden (wie z.B. mit der Qualitätsentwicklungsvereinbarung Tageseinrichtungen -QV Tag- zwischen dem Land Berlin und den Verbänden der Kita- Träger in Berlin gehandhabt: hier wurde z.B. die Verpflichtung aufgenommen, den Zeitaufwand zu evaluieren, der notwendig ist, um die Aufgaben nach dem Berliner Bildungsprogramm (BBP) zu erfüllen).

- **Die kindbezogene Pauschale für 2012 in Höhe von 1.258 Euro pro belegten Platz (§ 18 Abs. 3)** erreicht in 2012 eine Höhe, die die Berücksichtigung einer angenommenen jährlichen Steigerung von 2% seit 2005 einschließen würde. Hier entstünde dann ab 2012 eine Ausgangsbasis, die aber noch nicht die Kosten für verbindlich zu realisierende tarifliche Anpassungen und die finanzielle Unterstützung von notwendigen Verbesserungen der Fachkraft- Kind- Relation berücksichtigt. Die Steigerung der Pauschale für 2012 fällt gegenüber 2011 auf den ersten Blick recht üppig aus. Während sich die Pauschale 2011 jedoch noch auf einen belegten Platz bezieht, wird **ab 2012 umgestellt auf eine Pro- Platz-Förderung gerechnet in Vollzeitäquivalenten**. Ein Teilzeitplatz mit 30 Stunden pro Woche wird demnach nur mit 60% dieser Pauschale ausgestattet und ein Halbtagsplatz von 20 Stunden pro Woche mit nur 40% der Pauschale. Ein Teilzeit- und einen Halbtagsplatz sollen dann kostenmäßig insgesamt 100% einer Ganztags- Pauschale ergeben. Da Betriebskosten für Teilzeit- und Halbtagsplätze aber anteilig höher ausfallen, was seit Jahren durch viele örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kostenverhandlungen auch anerkannt wird, kann sich aus dem Bezug auf Vollzeitäquivalente **keine kostenmäßige Deckung für Träger bei einem hohen Anteil von halbtags- und/ oder teilzeitbetreuten Kindern ergeben**, es sei denn, dass jeweils zwei Kinder (ein Kind halbtags- und ein Kind teilzeitbetreut) zeitlich ergänzt einen Ganztagsplatz belegen, was regelmäßig nicht der Fall ist. Das bedeutet in der Folge, dass Kinder in Halbtags- und Teilzeitbetreuung regelmäßig einen vollen Platz belegen (in Bezug auf die Platzzahl nach Betriebserlaubnis), der nicht geteilt bzw. anderweitig belegt werden kann. Diese Teilzeit- und Halbtagsplätze werden durch das Land ab 2012 aber nur anteilig finanziert, **obwohl zumindest Betriebskosten** (und wenn große Inanspruchnahmekorridore für Eltern eingeräumt werden auch Personalkosten) **wie bei einem Ganztagsplatz anfallen**.

Situation durch Pauschale 2012 und Bezug auf Vollzeitäquivalent (1.258 Euro pro Ganztagsplatz):

Betreuungs- dauer	Anzahl belegte Plätze in 2012	Höhe der Pauschale	Benötigte Landesmittel 2012
im Verhältnis zur Ganztagsbetreuung (50 Std.)	(rechnerisch unter Annahme Platzanteil wie vorher und +3% jährlicher Anstieg Inanspruchnahme ab 2011 =101.044 Plätze in 2012)	in Verhältnis zur 50 Std. Betreuung (Vollzeitäquivalent)	für die grundlegende Förderung aller Kinder in Mio. Euro
Halbtags - 40% Finanzierung - 10% Platzanteil	10.104	503,20	5,1
Teilzeit - 60% Finanzierung - 32% Platzanteil	32.334	754,80	24,4
Ganztags - 100% Finanzierung - 58% Platzanteil	58.606	1.258,00	73,7
Summe	101.044		103,2

103,2 Mio. Euro /**101.044** belegte Plätze = **1.021,34 Euro/ belegten Platz**

Unter der Annahme, dass ab 2011 die Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze weiter um 3% jährlich steigt, ergibt sich aus dem ab 2012 verbindlichen Bezug auf Vollzeitäquivalente ein rechnerisches Finanzierungsniveau für die grundlegende Förderung aller Kinder für 2012 von rund **1.021 Euro bezogen auf den belegten Platz ohne Bezug auf Vollzeitäquivalente** (wie 2011 gehandhabt = Vergleich nach gleichen Maßstäben).

In 2012 wird also durch den Bezug auf Vollzeitäquivalente wieder das kindbezogene Finanzierungsniveau wie in 2003 erreicht!

Aus der Systematik kindbezogener Pauschalen ergibt sich zudem, dass bei fallender Inanspruchnahme dem System wieder Geld entzogen wird, was aus derzeitiger Sicht wegen des grundlegend geringen Finanzierungsniveaus und damit fehlender finanzieller Basis z.B. für die Verbesserung der Personalschlüssel keine nachvollziehbare Entscheidung darstellt. Wir schlagen vor, Aussagen zu ergänzen, die den Verbleib der Landesmittel insgesamt sichern.

Die Diskrepanz zwischen den fachlich notwendigen und den nach diesem Gesetzentwurf zugestandenen Finanzierungspauschalen ist unübersehbar und bedarf einer deutlichen Korrektur!

Diese auch bei der Höhe der Landespauschalen sichtbar werdende generelle Unterfinanzierung kann nicht zu der erhofften Auswirkung führen, dass Elternbeiträge nicht steigen werden, da nach der Finanzierungssystematik Träger Entgelte ausweisen müssen, die der erwarteten Leistung entsprechen (leistungsgerechte Entgelte). Die Restkosten bis zu den leistungsgerechten Entgelten müssen von den Kommunen und Eltern aufgebracht werden.

Vergleich mit der Höhe der Landesfinanzierung in Thüringen ab 2010⁵:

170 Euro monatlich pro belegten Platz für 0- 1 jährige Kinder = **2.040 Euro pro Jahr**

270 Euro monatlich pro belegten Platz für 1- 3 jährige Kinder = **3.240 Euro pro Jahr**

130 Euro monatlich pro belegten Platz für 3- 6 jährige Kinder = **1.560 Euro pro Jahr**

- **Regionen mit einem hohen Anteil kostenintensiver Krippenplätze werden benachteiligt**

Mit der Einführung einer kindbezogenen, aber betreuungsartenunabhängigen Pauschale ab 2011 reicht das Land für die Förderung von Kindern in der Krippe, im Kindergarten und in Horten jeweils gleich hohe Pauschalen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Die konkreten Modalitäten für die Weiterleitung dieser Mittel an die Kitas sollen dann im Ermessen der öffentlichen Jugendhilfeträger liegen. Gibt es in den Landkreisen bzw. kreisfreien Städten aber eine hohe Nachfrage bei den kostenintensiven Krippenplätzen, so muss hier der Landesfinanzierungsanteil pro Platz in der Krippe niedriger ausfallen als in anderen Regionen mit einer niedrigeren Nachfrage nach Krippenplätzen.

⁵ siehe: Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 5 2010 vom 14.05.2010

Bei einem hohen Anteil von eher kostengünstigen Hortplätzen hingegen befindet sich der öffentliche Jugendhilfeträger in einer komfortableren Finanzierungssituation gegenüber den Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Das könnte dazu führen, dass kostenintensive Krippenplätze für Träger von Kindertageseinrichtungen wirtschaftlich unattraktiver werden als Hortplätze. In den letzten Jahren hat aber gerade die Inanspruchnahme von Krippenplätzen in unserem Bundesland wesentlich zugenommen.

Die LIGA ist der Auffassung, dass das Land Regelungen finden muss, um seine Kostenbeteiligung regelmäßig (nicht nur dem Umfang der Inanspruchnahme entsprechend sondern auch) der veränderten Inanspruchnahme unterschiedlich kostenintensiver Arten von Betreuungsplätzen anzupassen.

16.3. Auswirkung des Einsatzes von Assistenzkräften auf die Höhe der Leistungsentgelte Frage 7.7.5.

Assistenzkräfte sollen zwar zusätzlich zum Einsatz kommen, das würde die Leistungsentgelte jedoch wesentlich erhöhen, was nicht über entsprechende Landesmittel ausgeglichen ist. Die Elternbeiträge würden in der Folge wieder maßgeblich steigen. Da dies von allen Seiten nicht gewollt ist, kommt ein zusätzlicher Einsatz von Assistenzkräften regelmäßig gar nicht in Frage. Es gibt erste Signale aus Jugendämtern, die dem zusätzlichen Einsatz von Assistenzkräften aus diesen Gründen nicht zustimmen wollen.

Erweitert man die Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen nur um eine zusätzliche Assistenzkraft pro Einrichtung, so entsteht daraus ein zusätzlicher Finanzbedarf von ca. 19 Mio. Euro insgesamt (bei Personalkosten von rund 17.800 Euro einschl. AGA pro Jahr und Assistenzkraft x 1070 Einrichtungen in M-V).

Die LIGA bedauert, dass diese Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis müssen Assistenzkräfte allein von den Eltern und Kommunen finanziert werden.

16.4. Ist die Landesfinanzierung auskömmlich? Wie hoch ist der Bedarf? Frage 9.3./ 9.5./ 9.6./ 7.9.

Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bleibt trotz „Aufstockung“ der finanziellen Mittel durch das Land weiter stark unterfinanziert.

Trotz der seit Jahren bestehenden komplexen Probleme beziehen sich die Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf in der Hauptsache nur auf das möglichst sinnvolle Unterbringen von „zusätzlichen“ 15 Mio. Euro.

Diese „zusätzlichen“ Mittel hätte das Land aufgrund der in den letzten Jahren wesentlich gestiegenen Zahl der betreuten Kinder schon in den letzten Jahren bereitstellen müssen.

Nach unseren Berechnungen führt der zusätzliche Finanzierungsbeitrag des Landes in Höhe von 9,2 Mio. Euro in 2010 und 15 Mio. Euro ab 2011 nur zu einem Ausgleich des seit 2007 zugelassenen Rückgangs der Landesfinanzierung pro Kind. Hätte man das Finanzierungsniveau des Landes (umgerechnet auf Finanzierungspauschale pro belegten Platz) seit 2005, dem ersten KiföG- Jahr, jährlich um 2% (wegen steigender Betriebskosten) erhöht und an die zunehmende Zahl der Kinder angepasst, so hätte

das Land von 2006 bis einschließlich 2009 insgesamt rund 37,6 Mio. Euro zusätzlich einsetzen müssen, also in den letzten 4 Jahren im Durchschnitt rund 9 Mio. Euro jährlich. Wäre hingegen das Finanzierungsniveau pro Kind von 2005 beibehalten worden und „nur“ regelmäßig an die gestiegene Inanspruchnahme von Plätzen angepasst worden, so hätte das Land von 2006 bis einschließlich 2009 schon insgesamt 17,9 Mio. Euro mehr finanzielle Mittel bereitstellen müssen.

Bei gleich bleibendem Leistungsangebot und gleich bleibenden Leistungsentgelten mussten in den letzten Jahren entsprechend der Finanzierungssystematik deshalb die Finanzierungsanteile der Kommunen und der Eltern steigen, da sie sog. Träger der Restkosten sind.

Das Land hat also in den letzten Jahren seinen Finanzierungsanteil prozentual verringert und erfüllt mit den jetzt zur Verfügung gestellten zusätzlichen finanziellen Mitteln eigentlich nur eine Bringschuld.

Die Gesamtfinanzierungssumme des Landes (einschließlich der zusätzlichen finanziellen Mittel) reicht nicht einmal, um das Finanzierungsniveau (von 2005) an die gestiegene Anzahl der in Anspruch genommenen Plätze anzupassen und nachträglich einen 2 %- igen Anstieg bei den Betriebskosten (seit 2006) zu berücksichtigen. Die bestehende Unterfinanzierung wird somit nicht einmal ausgeglichen.

Da mit diesem Gesetzentwurf aber neue Aufgaben formuliert werden, klafft eine große Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit.

Ein großer Teil der geforderten und auch als notwendig anerkannten qualitativen Verbesserungen sind so defacto nicht realisierbar. Werden sie dennoch, wie spätestens mit Inkrafttreten der umfassenden Bildungskonzeption im Jahr 2011 gefordert, von den Einrichtungen erbracht, sind entsprechend der Finanzierungssystematik die Kosten dafür allein und zusätzlich von den Wohnsitzgemeinden und den Eltern zu tragen. Weitere Erhöhungen der Elternbeiträge sind familienpolitisch aber nicht verantwortbar! Die Kommunen können Kostensteigerungen derzeit auch nicht kompensieren. Sie haben in den letzten Jahren schon den Ausfall der Landesmittel ergänzen müssen, so dass sich ihre anteilige Finanzierung ständig erhöht hat.

Der finanzielle Druck aus der Unterfinanzierung wird so maßgeblich bei den Trägern verbleiben.

Die Arbeitsbelastung der pädagogischen Fachkräfte ist wegen der schlechten Fachkraft- Kind- Relationen jetzt schon besorgniserregend hoch. Träger von Kindertageseinrichtungen signalisieren zunehmend einen Zuwachs bei den krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Fachkräfte. Viele Fachkräfte können und wollen keine Vollzeit- Arbeitsverträge eingehen, weil sie die dauerhaft hohe Gesamtbelastung nicht (mehr) verkraften.

Zur dauerhaft hohen Arbeitsbelastung kommen noch durchschnittlich niedrige Gehälter. Diese ungünstigen Bedingungen werden sich kurz- bis mittelfristig nachhaltig auf die Fachkräftesituation in Mecklenburg- Vorpommern auswirken.

Alle Bundesländer stehen in direkter Konkurrenz um die besten jungen Fachkräfte! Durch den Ausbau der Kita- Plätze in den westlichen Bundesländern (bis 2013 ist eine 35%- ige Versorgungsquote für 0 3- jährige Kinder zu erreichen) und die aktuelle Verbesserung der personellen Kita- Rahmenbedingungen in anderen Bundesländern (z.B. im Ergebnis des Volksbegehrens für eine bessere

Familienpolitik in Thüringen + 2.400 Fachkräfte, im Ergebnis des Volksbegehrens in Berlin + 2.000 neue Erzieherstellen in den nächsten 4 Jahren) ist zu befürchten, dass Mecklenburg- Vorpommern demnächst vor großen Problemen stehen wird, den zunehmenden Fachkräftebedarf zu decken.

Aktuelle Studien belegen die abgeschlagene Position Mecklenburg- Vorpommerns beim Vergleich der öffentlichen Ausgaben für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung.

Z.B. laut Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2009 der Bertelsmann-Stiftung⁶ liegt Mecklenburg- Vorpommern beim **Vergleich der reinen Nettoausgaben der öffentlichen Haushalte** für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) pro unter 10- jährigem Kind mit 1.964 Euro, wie in den letzten Jahren so auch 2006, deutlich unter dem **Durchschnitt der ostdeutschen Bundesländer (2.225 Euro)**, die einen ähnlichen Versorgungsgrad aufweisen. Mecklenburg- Vorpommern und Thüringen (1.956 Euro) bilden die Schlusslichter. In Thüringen hat aktuell ein Volksbegehren Erfolg gehabt. Die neue Landesregierung hat den zusätzlichen Einsatz von insgesamt 80 Mio. Euro ab 2011 zugesagt (darunter 60 Mio. Euro Landesmittel und 20 Mio. Euro kommunale Mittel). Damit sollen vor allem die Personalschlüssel verbessert werden. Für 2010 werden schon zusätzliche 43 Mio. Euro zusätzlich eingesetzt.

Der ebenfalls im Länderreport ausgewiesene Vergleich zwischen den Bundesländern bei dem **Anteil der reinen Nettoausgaben für die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) an den reinen Nettoausgaben der staatlichen und kommunalen Haushalte in Prozent** weist 4,9% für Mecklenburg- Vorpommern in 2006 aus; der Durchschnitt der östlichen Bundesländer hingegen 5,5%.

Ein Vergleich der in den letzten Jahren real für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehenden Landesmittel hat ergeben, dass die kindbezogenen Landesmittel pro belegten Platz ab 2007 kontinuierlich abgenommen haben. So erreicht der finanzielle Landesanteil pro belegten Platz in 2009 mit rund 978 Euro den tiefsten Wert seit 2003. Er fällt in 2009 um 43,50 Euro niedriger aus als im Jahr 2003, als noch 1.021,50 Euro pro Kind in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung standen.

Die aus unserer Sicht notwendigen finanziellen Mehraufwendungen der öffentlichen Hand für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung in Mecklenburg- Vorpommern sind immens.

Es ist notwendig, weitere Landesmittel für die grundlegende Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege einzusetzen für:

- den realen Ausgleich der höheren Inanspruchnahme
- den Ausgleich der gestiegenen Betriebskosten seit Inkrafttreten des KiföG
- qualitative Verbesserungen, vor allem durch die Verbesserung der Personalschlüssel in allen Altersbereichen und die Verbesserung der Ausbildung
- um ein grundlegend besseres Gehaltsniveau für Fachkräfte zu ermöglichen und notwendige tarifliche Anpassungen zu finanzieren

⁶ Kathrin Bock- Famulla, Kerstin Große- Wöhrmann. Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2009- Transparenz schaffen - Governance stärken. 1. Auflage 2010, 224 Seiten
Broschur, ISBN 978-3-86793-036-9

16.5. Ausgleich der höheren Inanspruchnahme von Plätzen und der gestiegenen Betriebskosten Frage 5.1.

Von 2003 zu 2009 hat die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege um 18.443 Kinder zugenommen. Von 2009 zu 2010 ist die Inanspruchnahme noch einmal um 2.404 auf jetzt insgesamt 95.247 Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gestiegen. Das ergibt aktuell einen **Anstieg der Inanspruchnahme seit 2003 um 20.847 Kinder.**

Nimmt man das Jahr 2005 (das erste KiföG- Jahr) als Ausgangswert, hätten bei adäquater Berücksichtigung der gestiegenen Inanspruchnahme die kindbezogenen Landesmittel in 2009 um rund 10 Mio. € höher ausfallen müssen.

Für 2010 reichen die zusätzlichen Landesmittel schon nicht aus, um die weiter gestiegene Inanspruchnahme zu kompensieren, bei gleich bleibender Höhe der Landesfinanzierung pro Kind wie in 2005.

Nach unseren Berechnungen **fehlen** allein für den Ausgleich der erhöhten Inanspruchnahme trotz zusätzlicher Mittel **in 2010 schon 1,5 Mio. Euro** (bei 95.247 Kindern und kindbezogener Landesmittel in Höhe von rund 1.084 Euro/ Kind wären 103,2 Mio. Euro Landesmittel notwendig, der HH- Plan sieht aber nur 101,7 Mio. Euro kindbezogene Landesmittel insgesamt vor)

Würde man weiterhin, ausgehend vom Finanzierungsniveau 2005, bei der Finanzierungshöhe für einen in Anspruch genommenen Platz **notwendige jährliche Steigerungen von 2% zum Ausgleich von höheren Betriebskosten** und tariflichen Steigerungen berücksichtigen, (wie auch im vorliegenden Gesetzentwurf ab 2013 vorgesehen), so ergibt sich hier für 2009 eine **weitere Unterfinanzierung bei den Landesmitteln von rund 10,7 Mio. Euro.** (kindbezogene Landesmittel pro belegten Platz sind in 2010 um 112,86 Euro zu niedrig x 95.247 belegte Plätze in 2010= 10,7 Mio. Euro)

Aus der nicht ausreichenden Berücksichtigung der höheren Inanspruchnahme von Plätzen und gestiegener Betriebskosten ergibt sich trotz Aufstockung der Landesmittel ab 2010 ein **weiterer Finanzierungsbedarf in 2010 von 12,2 Mio. Euro.**

16.6. Tarifliche Anpassungen sind nicht finanziert

Die Kita- Haushaltskennziffern für 2010 und 2011 berücksichtigen auch nicht die finanziellen Auswirkungen der tariflichen Anpassungen in kommunalen Kindertageseinrichtungen.

Eine Übernahme der tariflichen Verbesserungen für Kitas in freier Trägerschaft ist unbedingt wünschenswert und hinsichtlich des zunehmenden Fachkräftemangels auch notwendig.

Der finanzielle Mehrbedarf durch die Tarifsteigerungen wurde nach Schätzungen des Städte- und Gemeindetages M-V für Kitas in öffentlicher und freier Trägerschaft auf insgesamt ca. 22- 24 Mio. Euro beziffert. Geht man davon aus, dass das Land 30% der Kita- Kosten übernimmt, so entsteht hier für den Landesfinanzierungsanteil ein **weiterer Finanzierungsbedarf von ca. 7 Mio. Euro.**

Eine durchgängig bessere Entlohnung der pädagogischen Fachkräfte ist so kaum möglich, da sie durch diejenigen zu tragen wären, die sich die Restkosten teilen- die Kommunen und Eltern!

Wenn im Zuge des zunehmenden Fachkräftemangels hier nicht schnellstmöglich gegen gesteuert wird, ist zu befürchten, dass Einrichtungen aus Mangel an Fachkräften nur noch weniger Kinder betreuen können. Für kleinere Einrichtungen hat der zunehmende Fachkräftemangel existentielle Auswirkungen!

16.7. Erwartete Qualitätsverbesserungen müssen finanziert werden

Die bisherigen Personalschlüssel für die grundständige Förderung aller Kinder liegen im Krippen- und Hortbereich über den fachlich empfohlenen Werten. Bei der Förderung der 3- bis 6- jährigen Kinder hat Mecklenburg- Vorpommern den schlechtesten Personalschlüssel im bundesweiten Vergleich.

Verbesserungen bei den Personalschlüsseln sind im Rahmen der derzeitigen Diskussion zur Novellierung des KiföG ausdrücklich nicht vorgesehen.

Nach Angaben des Sozialministeriums würde **ein Verbesserungsschritt 7- 7,5 Mio. Euro** kosten (z.B. Absenkung von 1: 18 auf 1:17 bei den 3-6 Jährigen). Um die fachlich empfohlenen Fachkraft- Kind- Relationen zu erreichen (lt. Bertelsmann-Stiftung: 1:4 bei den 0-3- jährigen Kindern, 1: 10 bei den 3-6- jährigen Kindern/ LIGA- Empfehlung 1: 18 im Hort) ergibt sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von **insgesamt ca. 100 Mio. Euro**.

Bei einem angenommenen Finanzierungsanteil des Landes von 30% ist von einem **Fehlbedarf von ca. 30 Mio. Euro Landesmitteln** für die Angleichung der Fachkraft- Kind- Relationen an fachliche Maßstäbe auszugehen.

Da die qualitativen Verbesserungen konnexitätsrelevant sind, müsste das Land hierfür auch den Kommunen entsprechend mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Da der **kommunale Finanzierungsanteil** zurzeit ca. 50% beträgt entsteht durch Konnexität ein **weiterer finanzieller Fehlbedarf von ca. 50 Mio. Euro**.

Somit beträgt der **zusätzliche Finanzierungsbedarf für die Angleichung der Fachkraft- Kind- Relation an fachliche Maßstäbe** unter Berücksichtigung der Konnexität **insgesamt 80 Mio. Euro anteilige Landesfinanzierung**.

Aus der Summe der vorher dargestellten zusätzlichen Finanzierungsbedarfe ergibt sich ein **finanzieller Fehlbedarf insgesamt bei den Landesmitteln von ca. 100 Mio. Euro**.

16.8. Standards, die sich auf die Höhe der Finanzierungsanteile der Kommunen und Eltern auswirken Frage 9.8. Können Elternbeiträge stabil bleiben? Frage 9.10.

Da sich nach der weiter beibehaltenen Finanzierungssystematik die Höhe der Leistungsentgelte linear auf die Höhe der Elternbeiträge auswirkt, werden die Elternbeiträge zwangsläufig steigen.

Folgende Gesetzesänderungen führen zu Kostensteigerungen und damit zur Erhöhung der Elternbeiträge. Gleichzeitig steigen auch die Kosten für die Kommunen:

- **die begrüßenswerte begriffliche Klarstellung und damit Konkretisierung der Personalbemessung** entsprechend § 10 Abs. 4 (durchschnittlich 1:6, 1:18, 1:22) „für die unmittelbare pädagogische Arbeit“ wird zu höheren Leistungsentgelten führen, die nicht auskömmlich refinanziert sind.

Die bisher häufige Nichtbeachtung des notwendigen und auch anfallenden Umfangs dieser Zeiten führt in der Praxis bisher häufig dazu, dass zur Sicherung der direkten Arbeit mit den Kindern Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit gar nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

- Kostensteigerungen für den Fall der Anstellung von **Assistenzkräften**
- **Ganztägige Verpflegung nach DGE- Standards.** Die ganztägige Verpflegung erfordert einen höheren logistischen Aufwand, einen höheren Einsatz von Lebensmitteln und einen höheren Personaleinsatz im Servicebereich (Küche) bzw. höhere Kosten für die Belieferung durch externe Caterer. Diese höheren Kosten müssen allein von den Eltern übernommen werden.
- Kostensteigerungen durch **Tarifsteigerungen**
- Die **Umstellung der Landesfinanzierung auf Pauschalen je in Vollzeit in Anspruch genommenen Platz** führt zu einer geringeren finanziellen Landesbeteiligung bei Halbtags- und Teilzeitplätzen, die bei gleich hohen Leistungsentgelten zu höheren Elternbeiträgen führt.

16.9. Elternbeitragsentlastung Frage 9.9.

Eltern tragen in Mecklenburg- Vorpommern zurzeit ca. 25% der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung (Vergleich mit Schweden: 8-10%) Die Elternbeiträge in Mecklenburg- Vorpommern sind zu hoch (siehe auch den aktuellen Kindergartenmonitor 2009 = Vergleich der durchschnittlichen Elternbeiträge in 100 Großstädten Deutschlands)⁷. Sie entsprechen nicht der finanziellen Leistungsfähigkeit vieler Familien. Vor allem Familien, deren Einkommen kurz über der Beitragsbemessungsgrenze liegt sind zu stark belastet.

Nachdem die frühkindliche Bildung als erste Stufe des Bildungssystems (und nicht nur als soziale Betreuungsleistung) anerkannt ist, wäre es eine logische Schlussfolgerung, diese erste Bildungsstufe genauso wie die schulische und universitäre bzw. hochschulische Bildung für Eltern kostenfrei zu stellen.

Die Entlastung der Eltern von den Kosten der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege ist aus familienpolitischer Sicht ebenso wichtig wie Investitionen zur Verbesserung der Bildungsqualität.

Hier ist auch eine demographische Sicht angesagt. Die insgesamt hohe Kostenbelastung für die Kindertagesbetreuung ist ein wesentlicher Faktor, an dem junge Familien ihre Entscheidung für ein oder mehrere Kinder orientieren!

16.10. Sozial verträgliche Staffelung der Elternbeiträge

Das in § 21 Abs. 2 verankerte verpflichtende Instrument der sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge fand bisher als Instrument des sozialen Ausgleichs nur eine eingeschränkte Anwendung. Nach unserer Kenntnis werden bisher die Elternbeiträge fast ausschließlich nur nach der Anzahl der Kinder gestaffelt.

Die Staffelung der Elternbeiträge sollte hingegen nach der Höhe des Einkommens bzw. nach Einkommensgruppen und nach der Anzahl der Kinder

⁷ Kindergarten- Monitor 2009 i.A. des DIW- Institut der Deutschen Wirtschaft Köln

erfolgen. Das würde Familien (insb. auch Alleinerziehende) entlasten, deren Einkommen knapp über den Ermäßigungstatbeständen liegen und die deshalb den vollen Elternbeitrag entrichten müssen.

Beispiel Schweden: Gelungenes Beispiel für die sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge Schweden (Maximum Fee) einheitlich für alle Kinder von 1- 5 Jahren:

- Elternbeitrag beim ersten Kind= 3% des Familieneinkommens, aber maximal 126 Euro im Monat (umgerechnet aus 1.140 SEK-Schwedische Kronen)
- Elternbeitrag beim zweiten Kind= 2% des Familienkommens, aber maximal 84 Euro im Monat (760 SEK)
- Elternbeitrag für das dritte Kind= 1% des Familieneinkommens, aber maximal 42 Euro im Monat (380 SEK)

16.11. Transparenter Nachweis der Einnahmen und Ausgaben § 16 Abs. 1

Nach § 16 Abs. 1 soll der örtliche Träger „Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung“ (vorher „Leistungsverträge“) nach den §§ 78b bis 78 e SGB VIII abschließen. Die Träger sollen in diesem Zusammenhang verpflichtet werden, die Einnahmen und Ausgaben der zuletzt abgerechneten Wirtschaftsperiode der Einrichtung nachvollziehbar, transparent sowie durch Nachweise belegt darzulegen. § 78b SGB VIII benennt als Voraussetzung für den Abschluss von Vereinbarungen und die Übernahme des Leistungsentgeltes: die Geeignetheit von Trägern und die Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Gegen die nachvollziehbare und transparente Darlegung der Kostenkalkulationen ist grundlegend nichts einzuwenden wenn diese **prospektiv** verlangt wird. Ein nachträglicher Ausgleich über Spitzabrechnung ist jedoch unzulässig (siehe: Frankfurter Kommentar zum SGB VIII- 6. Auflage 2009: § 78d Rd. Nr. 1). Eine regelmäßige Vorlage der Einnahmen und Ausgaben für die Vergangenheit ist durch den Bundesgesetzgeber also nicht gestützt.

Unsere Auffassung wird durch ein entsprechendes Rechtsgutachten gestützt: Siehe Gutachten des Rechtsanwaltes R. Meier- RA- Kanzlei Dornheim Hamburg - zur Praxis der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII, das der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Brandenburg in Auftrag gegeben hat.

Hier wird u.a. festgestellt: "Die obligatorische Anforderung von "Ist- Daten" über die tatsächlichen Kosten der Leistungserbringung in der Vergangenheit ist daher rechtswidrig.Nur dann, wenn solche Anhaltspunkte (*gemeint sind: Taxen, Tarife, Marktüblichkeiten oder ortsübliche Vergleichswerte*) nicht oder nicht hinreichend vorhanden sind, kann die Darlegung der tatsächlichen Kosten für die Bewertung der Angemessenheit der Kalkulation erforderlich sein..."

Eine Entscheidung der Schiedsstelle Mecklenburg- Vorpommern nach § 78 g SGB VIII, ausgefertigt am 14.8.2001, trifft hierzu ebenfalls eine klare Aussage, die unsere Rechtsauffassung stützt. Hier heißt es: "...Alle Unterlagen, die der Verwaltung im Rahmen der Verhandlungen nach § 78a-e SGB VIII vorzulegen sind, dienen dem Zweck der Transparenz und der Herstellung der Plausibilität im Rahmen des prospektiven Entgeltsystems..... Wenn aber bereits das vorgelegte Zahlenmaterial ausreichende Informationsquellen für den Antragsteller dargestellt hat, ist es nicht mehr geboten, die Vorlage der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1999 (*war das letzte Betriebsergebnis*) zu verlangen, zumal die Gemeinnützigkeit...vom Finanzamt.....attestiert worden ist und sich keinerlei Anhaltspunkte für nicht korrekte

Abrechnungen und Darstellungen des Zahlenmaterials des Antragstellers (*gemeint ist ein gemeinnütziger Verein*) ergeben hat...

Wir empfehlen eine rechtliche Klärung zu diesem Thema mit dem Vorsitzenden der Schiedsstelle M-V nach § 78 g SGB VIII.

17. Führt der Gesetzentwurf zum Abbau von Bürokratie?

Fragen 1.9./ 4.1.

Trotz einer minimalen Verwaltungsentlastung durch den Wegfall der Richtlinie zur Förderung der Mittagsverpflegung wird der grundlegend zu hohe Verwaltungsaufwand weiter bestehen bleiben bzw. sich in anderen Positionen weiter erhöhen (z.B. durch die Abforderung und Verwaltung der zusätzlichen Landesmittel für die gezielte individuelle Förderung von Kindern bei erheblicher Abweichung von der altersgerechten Entwicklung entsprechend §1 Abs.6 und die separate Berechnung der Kosten für die ganztägige Verpflegung von Kindern und die Verwaltung der finanziellen Entlastung durch das Land für die Teilnahme von Kindern an der Verpflegung, bei denen Elternbeiträge ganz oder teilweise übernommen werden § 18 Abs. 7)

Das sehr komplizierte Finanzierungssystem basiert weiterhin auf diversen finanziellen Einzeltöpfen, die entsprechend umfangreiche Verwaltungsverfahren nach sich ziehen.

Seit Inkrafttreten des KiföG im Jahr 2004 gibt es einen enormen Zuwachs an Aufgaben im Verwaltungsbereich:

- Umsetzung Leistungsrecht: Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
- Aushandlung von leistungsgerechten Entgelten
- differenzierte Landesmittel, differenzierte kommunale Zuschüsse, differenzierte Elternbeiträge (z.B. 16 in einer Einrichtung)
- Abforderung finanzieller Mittel bei verschiedenen Finanzierungsbeteiligten
- Einforderung von ausbleibenden Elternbeitragszahlungen
- differenzierte Entlastung der Eltern von den Elternbeiträgen im Jahr vor der Schule
- differenzierte Beantragung und Abrechnung von zusätzlichen Mitteln für die „vorschulische Bildung“- jetzt Mittel beim Bildungsministerium (u.a. für die Förderung von Fach- und Praxisberatung, Modellprojekten)
- Sanierung, Neubau von Gebäuden mit Unterstützung von Investitionsmitteln des Bundes

Träger von Kindertageseinrichtungen mussten in den letzten Jahren im Verwaltungsbereich personell aufstocken, ohne dass ihnen die Kosten dafür adäquat ersetzt wurden.

Eine generelle Vereinfachung des Finanzierungssystems würde personelle Ressourcen freistellen, die dann besser für die direkte Arbeit mit den Kindern eingesetzt werden können.

Die LIGA unterstützt hier die entsprechenden Vorschläge aus der 2. Effektstudie zum KiföG, insbesondere die Vorschläge, die Verhandlungsebenen und

Finanzströme zu reduzieren und zu vereinfachen und die Elternbeiträge von der Höhe der Entgelte insgesamt zu entkoppeln.

18. Abschluss eines Rahmenvertrags zwischen kommunalen Landesverbänden, den Verbänden der Träger der freien Wohlfahrtspflege und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer

Frage 6.9.

Nach § 16 Abs.4 sollen die Kommunalen Landesverbände mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Verbänden der sonstigen Leistungserbringer auf Landesebene einen **Rahmenvertrag gem. § 78f SGB VIII** über den Inhalt der Vereinbarungen abschließen. Darin sind insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten zu treffen.

Der Abschluss eines Rahmenvertrags würde eine praktikable Grundlage schaffen, um landesweit vergleichbare Standards bei den Personalbedarfsberechnungen und Sachkosten zu schaffen. Insofern würden die Vorbereitungen und die Einzelverhandlungen auf der örtlichen Ebene effektiv entlastet.

Zunächst wäre u.a. die Bildungskonzeption als fachlicher Maßstab Voraussetzung für die systematische Ableitung der notwendigen Rahmenbedingungen. Die Bildungskonzeption liegt aber noch nicht vollständig vor.

Wenn die notwendigen Rahmenbedingungen dann auch annähernd gewährt werden, wäre die Regelung der konkreten Umsetzung über einen Landesrahmenvertrag sehr sinnvoll, um möglichst eine landesweit einheitliche Ausgestaltung zu erreichen. Da nach diesem Gesetzentwurf jedoch die inhaltlichen Anforderungen mit den Rahmenbedingungen grundlegend nicht korrelieren, wie wir in unserer bisherigen Stellungnahme schon begründet haben, können eigentlich keine Vereinbarungen zustande kommen, es sei denn es werden Qualitätsabstriche zugelassen (was praktisch nicht machbar ist, kann nicht geregelt werden).

Es bleibt auch kaum ein Spielraum um die eigentlich notwendigen Qualitätsverbesserungen zu verhandeln. Da sich jede Qualitätsverbesserung linear auf die Kosten der kommunalen Haushalte und auf die Höhe der Elternbeiträge auswirkt, können die kommunalen Landesverbände eigentlich kein großes Interesse an einer Qualitätsverbesserung haben (selbst wenn sie wollten!). Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege hingegen können keine Erhöhung der finanziellen Belastung der Eltern zulassen. Diese wäre aber bei qualitativen Verbesserungen unvermeidbar, dadurch dass die Finanzierungssystematik beibehalten wurde.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der notwendigen Einigung aller beteiligten Landesverbände. Hinzu kommt, dass der Rahmenvertrag keine rechtlich zwingende Bedeutung hat, sondern nur als Orientierungshilfe zu verstehen ist. In Zeiten knapper Kassen kann dies schnell zum Ausstieg aus dem Rahmenvertrag führen.

Schwerin, den 16.06.2010